

**Der Wandel des Öffentlichkeitsgrundsatzes in  
kommunalen Vertretungsorganen durch den  
Einsatz moderner Medien**

**B a c h e l o r - A r b e i t**

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)**

**vorgelegt von  
Annemarie Richter  
aus Crimmitschau**

**Meißen, 26. März 2018**



# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	III
Abbildungsverzeichnis.....	V
Tabellenverzeichnis.....	VI
Abkürzungsverzeichnis .....	VII
Gender Erklärung.....	IX
1 Einleitung.....	1
2 Anforderungen an eine moderne Verwaltung.....	2
3 Der Öffentlichkeitsgrundsatz in kommunalen Vertretungsorganen in Sachsen.....	4
3.1 Ausübung des Öffentlichkeitsgrundsatzes während der Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane gemäß § 37 SächsGemO bzw. § 33 SächsLKrO .....	5
3.2 Arten und Möglichkeiten moderner Medien in Bezug auf den Verhandlungsgang der Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane .....	8
4 Anspruch auf Ton- und Bildaufzeichnung der Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane und deren Übertragung im Internet.....	11
4.1 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 1990 .....	11
4.2 Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Saarlandes vom 30. August 2010.....	12
4.3 Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 25. März 2011 .....	13
4.4 Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel vom 7. Februar 2012.....	15
4.5 Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Oktober 2013 .....	16
4.6 Zwischenfazit.....	16
4.7 Anspruch auf die Medienöffentlichkeit in Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane in Sachsen.....	17
5 Landesregelungen zur Medienöffentlichkeit in kommunalen Vertretungsorganen in anderen Bundesländern in Deutschland.....	19
6 Stand der Nutzung moderner Medien in Bezug auf kommunale Vertretungsorgane in den Großen Kreisstädten, kreisfreien Städten und Landkreisen in Sachsen.....	24

6.1	Stand der Nutzung von Live-Übertragungen in den Nebenraum, von Internetübertragungen und sozialen Medien .....	24
6.2	Ergebnisse der Umfrage zu Internetübertragungen.....	26
7	Chancen und Nutzen der Übertragung der Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane im Internet für die Bürger und die Kommunen.....	31
7.1	Chancen und Nutzen für die Bürger .....	31
7.2	Chancen und Nutzen für die Kommunen .....	32
8	Probleme und Risiken bei der Übertragung von Sitzungen der kommunalen Vertretungsorgane im Internet .....	33
8.1	Gefährdete Persönlichkeitsrechte .....	33
8.1.1	Urheberrecht und Kunsturheberrecht .....	34
8.1.2	Sächsische Datenschutzregelungen .....	35
8.2	Technische Probleme und Risiken .....	38
8.3	Organisatorische und ortsrechtliche Probleme und Risiken .....	39
8.4	Finanzielle Probleme und Risiken .....	40
9	Fazit und Ausblick.....	42
	Anhang.....	X
	Literaturverzeichnis .....	XXI
	Internetquellenverzeichnis.....	XXV
	Rechtsprechungsverzeichnis.....	XXX
	Rechtsquellenverzeichnis.....	XXXI
	Eidesstattliche Versicherung .....	XXXVII

## **Abbildungsverzeichnis**

<b>Abbildung 1:</b> True-On-Demand-Streaming per TCP .....	9
<b>Abbildung 2:</b> True-On-Demand-Streaming per UDP .....	10
<b>Abbildung 3:</b> Landesregelungen zur Medienöffentlichkeit in kommunalen Vertretungsorganen in den Bundesländern von Deutschland (Stand: Februar 2018) .....	19
<b>Abbildung 4:</b> Nutzung von sozialen Medien in den Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane (Stand: Februar 2018) .....	25
<b>Abbildung 5:</b> Nutzung der Übertragung der Sitzungen im Internet (Stand: Februar 2018) .....	25
<b>Abbildung 6:</b> Formen des Streamings (Stand: Februar 2018) .....	28

## **Tabellenverzeichnis**

<b>Tabelle 1:</b> Rücklaufquote des Fragebogens (Stand: Februar 2018) .....	25
<b>Tabelle 2:</b> Gefilmte Bereiche im Sitzungssaal (Stand: Februar 2018) .....	29
<b>Tabelle 3:</b> Kosten des Streamingsangebotes pro Jahr (Stand: Februar 2018) .....	30

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
Amtsbl.	Amtsblatt
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausf. dazu	ausführlich dazu
BBgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
bearb.	bearbeitete
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
erw.	erweiterte
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hg.	Herausgeber
HGO	Hessische Gemeindeordnung
i. S. d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KSVG Saarland	Kommunales Selbstverwaltungsgesetz des Saarlandes
KunstUrhG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Ltd.	Limited
LtG	Gesetz über den Landtag des Saarlandes
MOM	Mitteldeutsche Online Medien
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
Nr.	Nummer
o. ä.	oder ähnlich
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PDF	Portable Document Format
RAM	Random Access Memory
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsLKrO	Sächsische Landkreisordnung
SL	Sächsischer Lehrbrief
sog.	sogenannt
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
TCP	Transmission Control Protocol
TV	Television
UDP	User Datagram Protocol
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
wesentl.	wesentlich
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen



## **Gender Erklärung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bachelorarbeit die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig zu verstehen ist.

# 1 Einleitung

„Wir wollen mehr Demokratie wagen. [...] Wir wollen eine Gesellschaft, die mehr Freiheit bietet und mehr Mitverantwortung fordert.“<sup>1</sup>

Im Gegensatz zu diesem Ausspruch von Willy Brandt im Jahr 1969 wirken Sitzungen des Gemeinderates oder des Kreistages wie Kamingsgespräche. Merkmal der meisten Sitzungstermine sind unter anderem oft leere Zuschauerreihen. Von Bürgerinformation und -beteiligung im Sinne der Demokratie kann kaum die Rede sein.

Ein Lösungsweg für dieses Dilemma der Politikverdrossenheit könnte pauschal gesagt die „Moderne Verwaltung“ sein. In Bezug auf diese fallen Schlagworte wie das veränderte Medienverhalten der Bürger, die Kommune als Dienstleister oder auch die Strategie des Freistaates Sachsen zum Open Government. Die Bürger erwarten immer häufiger, dass die Kommunen auch im Internet agieren und Leistungen dort bereitstellen. Kaum eine der sächsischen Gebietskörperschaften kann sich dem Thema der modernen Medien mehr entziehen. Hinsichtlich der Sitzungen der kommunalen Vertretungsorgane könnten moderne Medien helfen die Demokratie zu stärken.

In der folgenden Arbeit wird aus diesen Gründen der Wandel des Öffentlichkeitsgrundsatzes in den kommunalen Vertretungsorganen untersucht. Nachfolgend werden die Anforderungen an eine moderne Verwaltung und die rechtlichen Regelungen zum Öffentlichkeitsgrundsatz im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung bzw. der Sächsischen Landkreisordnung erläutert. Zudem werden die Regelungen in den Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungsgesetzen anderer Bundesländer betrachtet. Im Sinne einer Bestandsaufnahme, wo die sächsischen Gemeinden und Landkreise derzeit stehen, wurde eine Befragung durchgeführt, deren Ergebnisse anschließend dargestellt werden. Zudem werden die Chancen und Risiken moderner Medien in den Sitzungsgremien, insbesondere die Übertragung von Sitzungen vom Gemeinderat bzw. vom Kreistag im Internet, dargestellt. Zum Schluss der Arbeit folgen ein Fazit und ein Ausblick zum Wandel des Öffentlichkeitsgrundsatzes.

---

<sup>1</sup> Bundeskanzler Willy Brandt (1969): Regierungserklärung von Bundeskanzler Willy Brandt vor dem Deutschen Bundestag in Bonn am 28. Oktober 1969. Online verfügbar unter [http://www.willy-brandt.de/fileadmin/brandt/Downloads/Regierungserklaerung\\_Willy\\_Brandt\\_1969.pdf](http://www.willy-brandt.de/fileadmin/brandt/Downloads/Regierungserklaerung_Willy_Brandt_1969.pdf), zuletzt geprüft am 09.03.2018, S. 2.

## 2 Anforderungen an eine moderne Verwaltung

Aus dem Demokratiegebot nach Art. 20 des Grundgesetzes (GG) und der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie in Art. 28 Abs. 2 GG ergibt sich, dass die Kommunen verpflichtet sind die Bürger zu informieren und zu beteiligen. Folglich besteht die Pflicht einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit, bei deren Ausgestaltung Spielräume bei den einzelnen Kommunen bestehen.<sup>2</sup>

Die digitalisierte Gesellschaft erwartet eine entsprechende Bereitstellung von Informationen. Die Kommunen sollten auf das heterogene und vielgestaltige Mediennutzungsverhalten der Bürger reagieren. Nach Ergebnissen einer Langzeitstudie der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) zur Mediennutzung und -bewertung gehörten im Jahr 2015 Fernsehen, Radio und das Internet zum Spitzentrio<sup>3</sup>. Bei der Betrachtung der Gesamtbevölkerung entspricht die Internetnutzung 21 % der täglichen Gesamtnutzungsdauer der Medien. Die 14- bis 29-Jährigen nutzen das Internet am intensivsten. Die Dauer der Internetnutzung macht in dieser Altersgruppe schon 39 Prozent der Gesamtnutzungsdauer von Medien aus. Der rapide Anstieg der Internetnutzung besteht aufgrund des steigenden Angebots an mobilen Endgeräten.<sup>4</sup> Vor allem die jüngere Bevölkerung ist immer schlechter durch klassische Medien zu erreichen.<sup>5</sup> Dadurch entstehen generationsbedingte Unterschiede. Für eine zukunftsfähige Information der Bürger sollte aus diesem Grund das breite Spektrum von modernen Medien und herkömmlichen Medien genutzt werden. Für jedes Thema sollte der passende „Medien-Mix“<sup>6</sup> genutzt werden.<sup>7</sup>

„Digitalisierung, Mobilität und Vernetzung sind die zentralen Treiber, die die Schnittstelle zwischen Bürger und Verwaltung verändern.“<sup>8</sup> Ziele im Sinne des Bürgerservices sollten in Zukunft sein, dass Dienstleistungen schnell, einfach, vernetzt und örtlich flexibel bereitgestellt werden. Um als Kommune bürgernah

---

<sup>2</sup> vgl. Müller/Wetterich, Rathaus im Klartext. Moderne Bürgerinformation, 1. Auflage, Heidelberg, München, Landsberg, Berlin 2005, S. 21.

<sup>3</sup> vgl. Breunig/van Eimeren, 50 Jahre "Massenkommunikation": Trends in der Nutzung und Bewertung der Medien. Media Perspektiven (11) 2017, S. 507. Online verfügbar unter [http://www.ardwerbung.de/fileadmin/user\\_upload/media-perspektiven/pdf/2015/11-2015\\_Breunig\\_vanEimeren\\_NEU.pdf](http://www.ardwerbung.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2015/11-2015_Breunig_vanEimeren_NEU.pdf), zuletzt geprüft am 02.03.2018.

<sup>4</sup> vgl. Breunig/van Eimeren, 50 Jahre "Massenkommunikation": Trends in der Nutzung und Bewertung der Medien. Media Perspektiven (11) 2017, S. 515 ff. Online verfügbar unter [http://www.ardwerbung.de/fileadmin/user\\_upload/media-perspektiven/pdf/2015/11-2015\\_Breunig\\_vanEimeren\\_NEU.pdf](http://www.ardwerbung.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2015/11-2015_Breunig_vanEimeren_NEU.pdf), zuletzt geprüft am 02.03.2018.

<sup>5</sup> vgl. KGSt, Kommunales Kommunikationsmanagement. Empfehlungen und Handlungsansätze, KGSt-Bericht 8/2013, S. 20 f.

<sup>6</sup> Müller/Wetterich, Rathaus im Klartext. Moderne Bürgerinformation, 1. Auflage, Heidelberg, München, Landsberg, Berlin 2005, S. 81.

<sup>7</sup> vgl. Müller/Wetterich, Rathaus im Klartext. Moderne Bürgerinformation, 1. Auflage, Heidelberg, München, Landsberg, Berlin 2005, S. 81.

<sup>8</sup> KGSt, Bürgerservice weiter denken. Impulse zur Neuausrichtung, KGSt-Bericht 9/2017, S. 3.

und attraktiv zu bleiben, kann auf Online-Angebote nicht mehr verzichtet werden.<sup>9</sup>

Anforderungen an eine moderne Verwaltung ergeben sich auch aus den verschiedenen E-Government-Strategien. Als ein Teil dieser Strategien zeichnet sich Open Government durch drei Säulen aus: Beteiligung, Transparenz und Zusammenarbeit.<sup>10</sup> Ziele von Open Government sind die Öffnung des Regierungs- und Verwaltungshandelns gegenüber Bürgern und der Wirtschaft sowie die Beteiligung dieser an Entscheidungsprozessen.<sup>11</sup>

Um diesen Anforderungen an die moderne Verwaltung gerecht zu werden, könnte auch ein Wandel im Öffentlichkeitsgrundsatz der kommunalen Vertretungsorgane hin zu der Nutzung von modernen Medien notwendig werden.

---

<sup>9</sup> vgl. KGSt, Bürgerservice weiter denken. Impulse zur Neuausrichtung, KGSt-Bericht 9/2017, S. 3 f.

<sup>10</sup> vgl. KGSt; DStGB; Vitako, Open Data in Kommunen, Positionspapier Nr. 5/2014, S. 6.

<sup>11</sup> vgl. KGSt; DStGB; Vitako, Open Data in Kommunen, Positionspapier Nr. 5/2014, S. 3.

### 3 Der Öffentlichkeitsgrundsatz in kommunalen Vertretungsorganen in Sachsen

Nach § 27 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 23 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) sind der Gemeinderat bzw. der Kreistag die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan auf der Gemeinde- bzw. Kreisebene.<sup>12</sup> Als Kollegialorgane handeln diese durch Beschlüsse. Beide Organe sind keine Parlamente, sondern Verwaltungsgremien.<sup>13</sup> Zu den wichtigsten Aufgaben der kommunalen Vertretungsorgane gehören die Festlegung der Grundsätze der Verwaltung, die Vollzugsüberwachung der Beschlüsse und die Kontrolle der Verwaltung.<sup>14</sup>

Damit die Beschlüsse des jeweiligen Kollegialorgans rechtmäßig zustande kommen, muss die Sitzung ordnungsgemäß einberufen werden (vgl. § 36 SächsGemO und § 32 SächsLKrO), der Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 37 SächsGemO bzw. § 33 SächsLKrO erfüllt sein und die ordnungsgemäße Leitung der Sitzung gegeben sein. Zudem muss das Vertretungsorgan nach § 39 SächsGemO bzw. § 35 SächsLKrO beschlussfähig sein.<sup>15</sup>

Im Folgenden wird lediglich die Erfüllung des Öffentlichkeitsgrundsatzes näher beleuchtet. Diesen Richtsatz gibt es dabei im weiteren und im engen Sinn. Im weiteren Sinn umfasst er neben der Öffentlichkeit während der Sitzungen nach § 37 SächsGemO bzw. § 33 SächsLKrO, die im engen Sinn erfasst wird, auch die Bekanntmachung der Sitzung nach § 36 Abs. 4 SächsGemO bzw. § 32 Abs. 4 SächsLKrO und im Anschluss der Sitzung die öffentliche Niederschrift gemäß § 40 SächsGemO und § 36 SächsLKrO.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist von herausragender Bedeutung und daher in allen Gemeinde-, Landkreisordnungen bzw. Kommunalverfassungen der Bundesrepublik enthalten. Dieser Grundsatz gibt die Gewährleistung, dass Bürger, Einwohner, Medien und Interessierte Einblicke in die Arbeit des Vertretungsorgans und die Arbeit der beschließenden Ausschüsse erhalten. Die Vorgänge und Beschlüsse in den kommunalen Vertretungsorganen können somit beurteilt und kontrolliert werden. Unzulässige Einwirkungen aufgrund von persönlichen Bezie-

---

<sup>12</sup> vgl. Burgi, Kommunalrecht, 3. Aufl., München 2010, § 12. Der Gemeinderat und seine Sitzungen, Rn. 1 und Rn. 5.

<sup>13</sup> vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, 3. neubearb. Aufl., Baden-Baden 2003, Rn. 314; vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S. 33.

<sup>14</sup> vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, 3. neubearb. Aufl., Baden-Baden 2003, Rn. 315 f; vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S. 36.

<sup>15</sup> vgl. Burgi, Kommunalrecht, 3. Aufl., München 2010, § 12. Der Gemeinderat und seine Sitzungen, Rn. 28; vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S. 103.

hungen können unterbunden werden.<sup>16</sup> Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist damit ein wichtiges Mittel, das Interesse der Bürger an der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) zu wecken und zu halten. Die Bedeutung dieses Grundsatzes ergibt sich auch aus dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.<sup>17</sup>

### **3.1 Ausübung des Öffentlichkeitsgrundsatzes während der Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane gemäß § 37 SächsGemO bzw. § 33 SächsLKrO**

Der Öffentlichkeitsgrundsatz in den Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane ist historisch gewachsen.<sup>18</sup> Aus heutiger Sicht sind die Sitzungen gemäß § 37 SächsGemO bzw. § 33 SächsLKrO<sup>19</sup> öffentlich, wenn „jedermann ohne Ansehen seiner Person freier Zutritt zum Sitzungsraum gewährt wird“<sup>20</sup>. Unzulässig wäre es, wenn man Besucher, die sich verspätet haben, oder bestimmte Personengruppen im Einzelfall oder allgemein ausschließen würde. Das Zutrittsrecht verleiht nur das Recht auf passive Teilhabe.<sup>21</sup>

Der Sitzungsraum muss nicht gemeindeeigen sein, sondern lediglich allgemein zugänglich sein und der Vorsitzende muss während der Sitzung die Ordnungsgewalt und sein Hausrecht vorrangig vor dem Eigentümer ausüben können. Gemessen an der regelmäßigen Teilnahme hat der Sitzungsraum ausreichend Platz für die Zuschauer bieten. Bei starkem Andrang ist es möglich den Zugang unter Heranziehung von gleichen Maßstäben (beispielsweise durch Eintrittskarten) zu beschränken. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ist das Ausweichen in besonders geeignete größere Räume in solchen Fällen zu begrüßen, aber nicht verpflichtend. Bei einem überfüllten Sitzungsraum kann der Leiter der

---

<sup>16</sup> vgl. Horn, Moderne Medien in Ratssitzung und Gerichtsverhandlung, ZJS (3) 2012, S. 340; vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S. 116; vgl. Weidemann, Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit - Sitzungsöffentlichkeit von Ratssitzungen im Wandel, KommJur 2017, S. 281.

<sup>17</sup> vgl. Menke, Die Handhabung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in den Gemeinderatssitzungen, Sachsenlandkurier (10) 2002, S. 470; vgl. Geiert, in: Brüggel/Geiert/Nolden (Hg.), SächsGemO, 2015, § 37, Rn. 2; vgl. Rabeling, Die Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen in der Rechtsprechung, NVwZ (7) 2010, S. 411.

<sup>18</sup> ausf. dazu Gramlich, Zur "Öffentlichkeit" von Gemeinderatssitzungen. Online verfügbar unter [http://www.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/5691/data/035GramlichZurOeffentlichkeit\\_1982.pdf](http://www.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/5691/data/035GramlichZurOeffentlichkeit_1982.pdf), zuletzt geprüft am 28.11.2017.

<sup>19</sup> SächsGemO und SächsLKrO sind im Wortlaut gleich und gleich auszulegen. Im Folgenden wird daher hauptsächlich auf die Literatur zur SächsGemO zurückgegriffen.

<sup>20</sup> Menke, in: Quecke/Schmid/Menke/Rehak/Wahl/Vinke/Blazek et al. (., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 8; vgl. Sponer, in: Sponer/Jacob/Musall, Helena/Musall, Peter/Sollondz/Binus et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2005, § 37 SächsGemO, S. 1; vgl. Geiert, in: Brüggel et al. (Hg.), SächsGemO, 2015, § 37, Rn. 3.

<sup>21</sup> vgl. Sponer, in: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2005, § 37 SächsGemO, S. 2; vgl. auch bayerische Regelung in Scheidler/Schmucker, Probleme der Sitzungsöffentlichkeit im Kommunalrecht, Verwaltungsrundschau (2) 2017, S. 52.

Sitzung mittels der ihm zustehenden Ordnungsgewalt den Zutritt für weitere Zuschauer sperren.<sup>22</sup>

Personen, die die Sitzung stören, können ebenso ausgeschlossen werden. Die Anordnung einer solchen Maßnahme liegt im Ermessen des Sitzungsvorsitzenden.<sup>23</sup>

Aus dem Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit ergibt sich nicht, dass die Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten stattfinden müssen. Bei Aufstellung der Tagesordnung sollten jedoch in Hinsicht auf das Interesse der Teilnehmer die nichtöffentlichen Punkte im späteren Verlauf der Sitzung stattfinden.<sup>24</sup>

Nach § 37 Abs. 1 S. 2 SächsGemO wird über den Öffentlichkeitsausschluss bereits beim Aufstellen der Tagesordnung entschieden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats bzw. des Kreistags bezüglich der öffentlichen oder nichtöffentlichen Behandlung wird in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten.<sup>25</sup>

Wie bedeutend der Grundsatz der Öffentlichkeit ist, zeigt sich auch darin, dass der Verstoß gegen das Öffentlichkeitsgebot in den Sitzungen regelmäßig zu einem schwerwiegenden Verfahrensfehler führt. Es liegt dann ein unheilbarer Mangel nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 SächsGemO und § 3 Abs. 5 Nr. 2 SächsLKrO vor. Der Beschluss ist rechtswidrig. Im Fall, dass der Gegenstand des rechtswidrigen Beschlusses eine Satzung ist, so wird dieser rechtswidrig und unwirksam. Gleiches gilt, wenn ein von der Gemeinde bzw. des Landkreises erlassener Bescheid in dem Beschluss gegenständig ist. Geht es in dem Beschluss um einen Verwaltungsakt selbst, sind die Verstoßfolgen gegen das Öffentlichkeitsgebot nach den Wirksamkeitsregeln von Verwaltungsakten zu bestimmen.<sup>26</sup>

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist anzuwenden, ganz gleich, ob es sich um freiwillige Angelegenheiten oder Pflichtaufgaben der Kommune handelt.<sup>27</sup> Nicht relevant für die Einhaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist zudem, ob Zuschauer anwesend sind oder nicht.<sup>28</sup>

---

<sup>22</sup> vgl. Menke, in: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 8.

<sup>23</sup> vgl. Geis, Kommunalrecht. Ein Studienbuch, München 2008, § 11. Organe der Gemeinde und Gemeindeverfassung, Rn. 128; vgl. Rabeling, Die Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen in der Rechtsprechung, NVwZ (7) 2010, S. 411.

<sup>24</sup> vgl. Menke, in: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 8.

<sup>25</sup> vgl. Engels/Krausnick, Kommunalrecht, 1. Auflage. Baden-Baden 2015, § 5 Die Sitzungen der Gemeindevertretung, Rn. 18; vgl. Sponer, in: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2005, § 37 SächsGemO, S. 4 Nr. 5.

<sup>26</sup> vgl. Geiert, in: Brügggen et al. (Hg.), SächsGemO, 2015, § 37, Rn. 5.

<sup>27</sup> vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S. 116.

<sup>28</sup> vgl. Geiert, in: Brügggen et al. (Hg.), SächsGemO, 2015, § 37, Rn. 3; vgl. Sponer/Tostmann, Kommunalrecht, 7. Auflage (Reihe "Sächsische Lehrbriefe", SL 5), Wiesbaden 2016, S. 120.

Vorberatungen des Gemeinderates bzw. des Kreistages sind öffentlich.<sup>29</sup> Die Entscheidung, ob eine nichtöffentliche Sitzung erforderlich ist, richtet sich nach den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 33 Abs. 1 SächsLKrO.<sup>30</sup> Nichtöffentliche Sitzungen sind aus Gründen des öffentlichen Wohls oder aber aufgrund berechtigter Ansprüche Einzelner möglich. Werden mit Wahrscheinlichkeit Interessen des Bundes, des Landes, der Kommune, öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Interessen der örtlichen Gemeinschaft infolge einer öffentlichen Sitzung wesentlich oder nachteilig verletzt, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit notwendig.

Berechtigte Interessen Einzelner sind nur solche, die geschützt oder vergleichbar schutzwürdig sind. Eine nichtöffentliche Sitzung ist geboten, wenn es um wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse des Einzelnen geht, deren Bekanntgabe sich auf den Betroffenen nachteilig auswirkt. Die Kenntnis darf dabei aber nicht im berechtigten Interesse der Allgemeinheit stehen.<sup>31</sup>

Ist der Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, müssen alle Personen, die unter den Begriff der Öffentlichkeit zu fassen sind, den Sitzungsraum verlassen. Demnach dürfen Zuhörer und Medienvertreter nicht mehr im Raum anwesend sein.<sup>32</sup> Gemeinderäte bzw. Kreisräte, die bei einem Tagesordnungspunkt befangen sind, sind wie Zuhörer zu behandeln. Demnach dürfen sie nach § 20 Abs. 4 SächsGemO bzw. § 18 Abs. 4 SächsLKrO bei einer öffentlichen Sitzung im Zuhörerbereich anwesend sein. Bei nichtöffentlicher Sitzung haben sie den Raum wie die Zuhörer zu verlassen. Dienstlich anwesende und benötigte Gemeindebedienstete und Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde dürfen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.<sup>33</sup>

Für Gegenstände, Inhalte, Verlauf und Ergebnisse nichtöffentlicher Sitzungen gilt für die berechtigten Anwesenden die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 Abs. 2 SächsGemO bzw. § 33 Abs. 2 SächsLKrO. Diese Pflicht kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Sitzung entfallen, wenn keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Sie besteht auch dann nicht mehr,

---

<sup>29</sup> vgl. Hegele/Ewert, Kommunalrecht im Freistaat Sachsen, 3., neu bearb. Aufl. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2004, S. 118.

<sup>30</sup> vgl. Menke, in: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 3.

<sup>31</sup> vgl. Geis, Kommunalrecht. Ein Studienbuch, München 2008, § 11. Organe der Gemeinde und Gemeindeverfassung, Rn. 131; vgl. Geiert, in: Brüggem et al. (Hg.), SächsGemO, 2015, § 37, Rn. 6.

<sup>32</sup> vgl. Menke, in: Quecke et für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 10.

<sup>33</sup> vgl. Menke, in: Quecke et für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 12; vgl. Spöner, in: Spöner et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2005, § 37 SächsGemO, S. 4.



wenn der in der nichtöffentlichen Sitzung gefasste Beschluss öffentlich bekannt gegeben wird.<sup>34</sup>

Die Regelungen zum Öffentlichkeitsgrundsatz gelten über § 41 Abs. 5 SächsGemO bzw. über § 37 Abs. 5 SächsLKrO auch für die beschließenden Ausschüsse. Nach § 43 Abs. 2 SächsGemO und § 39 Abs. 2 SächsLKrO sind die Sitzungen von beratenden Ausschüssen nicht öffentlich.

Nähere Regelungen zum Öffentlichkeitsgrundsatz finden sich in den jeweiligen Hauptsatzungen der Kommunen, Geschäftsordnungen der Vertretungsorgane oder in deren Beschlüssen.<sup>35</sup>

Die Sächsische Gemeindeordnung bzw. die Sächsische Landkreisordnung enthalten keine Bestimmungen zur Medienöffentlichkeit in den Sitzungen der kommunalen Vertretungsorgane. Nach grammatischer Auslegung allein ist die Medienöffentlichkeit im sächsischen Recht nicht vorgesehen. Einschlägische Kommentare befassen sich jedoch mit dem Thema und inwieweit Tonband-, Bild- und Videoaufnahmen in den sächsischen Kommunen zulässig sind (siehe Gliederungspunkt 4.7).

### **3.2 Arten und Möglichkeiten moderner Medien in Bezug auf den Verhandlungsgang der Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane**

Kommunen benutzen aus unterschiedlichen Gründen in Bezug auf die Sitzungen der Vertretungsorgane moderne Medien. Mittlerweile gehört neben der Bekanntgabe der Sitzungstermine im Amtsblatt auch die Bekanntgabe über den Internetauftritt der Kommune bzw. mithilfe des Ratsinformationssystems zum Standard. Weiterhin informieren sie über den Zeitpunkt und Ort der Sitzungen mithilfe von sozialen Medien wie Facebook, YouTube, Instagram oder Twitter etc. Neben der Einsichtnahme nach § 40 SächsGemO bzw. § 36 SächsLKrO kann man sich über die Ergebnisse der Sitzungen über klassische Printmedien wie die örtliche Tageszeitung oder das Amtsblatt informieren. Zudem benutzen Kommunen wiederum soziale Medien, um die Bürger mithilfe von Kurznachrichten über die Ergebnisse der Sitzungen zu informieren.<sup>36</sup>

Die Übertragung der Sitzung bzw. von Teilen der Sitzung kann darüber hinaus über das Internet und im Fernsehen erfolgen. Im Folgenden der Arbeit wird insbesondere auf die Übertragung der Verhandlungsgänge der Sitzung im Internet eingegangen.

---

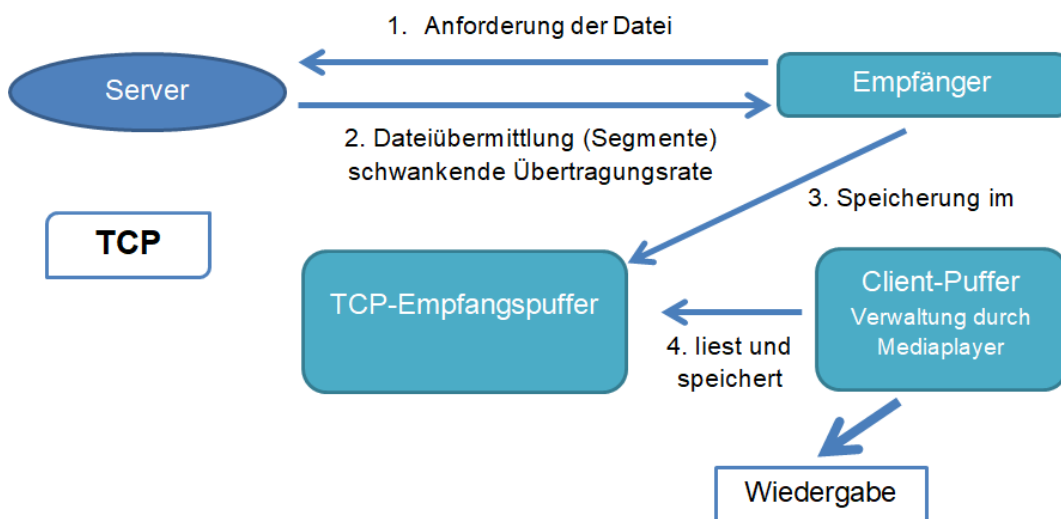
<sup>34</sup> vgl. Binus/Sponer/Koolman (Hg.), Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 1. Auflage. Wiesbaden 2016, § 37 SächsGemO, Rn. 9.

<sup>35</sup> vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, 3. neubearb. Aufl., Baden-Baden 2003, Rn. 417; vgl. Horn, Moderne Medien in Ratssitzung und Gerichtsverhandlung, ZJS (3) 2012, S. 340; weiterführend: Schmidt, Kommunalrecht. Tübingen 2011, Rn. 321 ff.

<sup>36</sup> Ergebnisse der im Rahmen dieser Bachelorarbeit durchgeführten Befragung.

Die Übertragung ist mithilfe verschiedener Arten möglich. Grundsätzlich wird zwischen On-Demand-Streaming und Live-Streaming unterschieden. Die Wiedergabe der Mediendateien erfolgt über ein im Browser integriertes Abspielprogramm, dem Plug-In-Player.

On-Demand-Streaming ist die Bereitstellung der Inhalte „zu jeder beliebigen Zeit nach Abschluss der Aufzeichnung“<sup>37</sup>. Vor- und Zurückspulen sowie Pausieren ist nur bei dieser Art von Streaming möglich<sup>38</sup>, da die auf dem Server gespeicherten Dateien auf Anfrage des Clients vom Server abgerufen werden. Beim On-Demand-Streaming unterscheidet man die Methoden Progressive Download, True-On-Demand-Streaming per Transmission Control Protocol (TCP) oder per User Datagram Protocol (UDP). Beim Progressive Download werden die Inhalte vollständig heruntergeladen und je nach Einstellung dauerhaft oder temporär auf der Festplatte oder im Arbeitsspeicher (RAM) des Zielrechners gespeichert. Schon beim Herunterladen wird die Mediendatei wiedergegeben.<sup>39</sup>



**Abbildung 1: True-On-Demand-Streaming per TCP**

TCP ist ein „verbindungsorientierter zuverlässiger Datenübermittlungsdienst“<sup>40</sup>. Server und Zielrechner stehen in ständiger Kommunikation. Zudem gibt es bei der Datenübertragung mithilfe dieses Protokolls eine Überlast- und Flusskontrolle. Wie in der Abbildung 1 dargestellt, wird diese nach Anforderung der Datei durch den Empfänger serverseitig in Segmente zerlegt und mit einer schwankenden Übertragungsrate an den Empfänger übermittelt, der diese Segmente

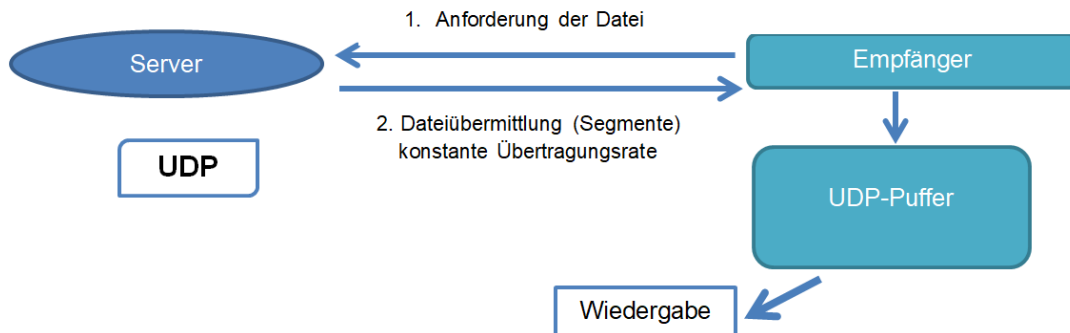
<sup>37</sup> Büscher/Müller, Urheberrechtliche Fragestellungen des Audio-Video-Streamings, GRUR (6) 2009, S. 558.

<sup>38</sup> vgl. Büscher/Müller, Urheberrechtliche Fragestellungen des Audio-Video-Streamings, GRUR (6) 2009, S. 558.

<sup>39</sup> vgl. Busch, Zur urheberrechtlichen Einordnung der Nutzung von Streamingangeboten, GRUR (6) 2011, S. 497.

<sup>40</sup> Busch, Zur urheberrechtlichen Einordnung der Nutzung von Streamingangeboten, GRUR (6) 2011, S. 497.

vorerst im TCP-Empfangspuffer speichert. Der Client-Puffer, der vom Mediaplayer verwaltet wird, liest den TCP-Empfangspuffer und entnimmt mit konstanter Geschwindigkeit Inhalte. Sind genügend Inhalte im Client-Puffer kann es zur Wiedergabe kommen.



**Abbildung 2: True-On-Demand-Streaming per UDP**

Anders als bei der Übertragung per TCP findet die Übertragung per UDP mit konstanter Geschwindigkeit. Die Abspielgeschwindigkeit kann der konstanten Übertragungsgeschwindigkeit angepasst werden, so ist, wie in Abbildung 2 dargestellt, nur noch die Zwischenspeicherung im UDP-Puffer notwendig. Nachteilig bei der Übertragung per UDP ist, dass der Dienst wegen fehlender Fluss- und Überlastkontrolle unzuverlässig ist. Aus diesem Grund kann es leicht zu Datenverlusten kommen.<sup>41</sup>

Live-Streaming ist im Gegensatz zum On-Demand-Streaming die „Bereitstellung des Angebots in Echtzeit“<sup>42</sup> und parallel zur laufenden Sitzung.<sup>43</sup> Beim Live-Streaming ist die Mediendatei bei Übertragung an den Empfänger noch nicht auf dem Server gespeichert, sondern wird mit einer konstanten Geschwindigkeit erst auf diesen übertragen. Die Übertragung zu einer bestimmten Zeit an viele Empfänger geschieht wiederum über TCP oder UDP.<sup>44</sup>

Allen Arten des Streamings ist gemeinsam, dass die Mediendatei einmal komplett im Zielrechner kopiert und gespeichert wird. Das Verfahren bestimmt lediglich wann die Datei wieder gelöscht wird.<sup>45</sup>

<sup>41</sup> vgl. Busch, Zur urheberrechtlichen Einordnung der Nutzung von Streamingangeboten, GRUR (6) 2011, S. 497 f.

<sup>42</sup> Büscher/Müller, Urheberrechtliche Fragestellungen des Audio-Video-Streamings, GRUR (6) 2009, S. 558.

<sup>43</sup> vgl. Büscher/Müller, Urheberrechtliche Fragestellungen des Audio-Video-Streamings, GRUR (6) 2009, S. 558.

<sup>44</sup> vgl. Busch, Zur urheberrechtlichen Einordnung der Nutzung von Streamingangeboten, GRUR (6) 2011, S. 498.

<sup>45</sup> vgl. Busch, Zur urheberrechtlichen Einordnung der Nutzung von Streamingangeboten, GRUR (6) 2011, S. 498.

## **4 Anspruch auf Ton- und Bildaufzeichnung der Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane und deren Übertragung im Internet**

Die computergestützten Verarbeitungsmöglichkeiten haben sich weiterentwickelt, sodass man in Bezug auf die Tiefe des Eingriffs keinen bedeutenden Unterschied mehr zwischen Rundfunk- und Fernsehübertragungen und Live- bzw. On-Demand-Streaming machen kann.<sup>46</sup> Die Rechtsprechung hat sich hauptsächlich mit der Zulässigkeit von Film- und Tonbandaufnahmen durch Medien beschäftigt, die aus diesem Grund herangezogen werden.

### **4.1 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 1990**

Die erste Gerichtsentscheidung bezüglich der Medienöffentlichkeit in öffentlichen Gemeinderatssitzungen stellt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 3. August 1990 dar. Der Kläger, ein Pressemitarbeiter eines Wochenblattes, wollte Tonbandaufzeichnungen anfertigen und beriefte sich auf das Grundrecht der Pressefreiheit. Diese umfasst auch alle Tätigkeiten, die der Pressemitarbeiter unternimmt, um Informationen über den Sitzungsverlauf zu erhalten. Der Anspruch auf Informationsbeschaffung umfasst dabei aber nicht ohne Zustimmung die Redebeiträge im Vertretungsorgan auf Tonband aufzuzeichnen.<sup>47</sup> Ein Auskunftsanspruch der Presse gegen die Behörden kann aus dem Grundgesetz ebenfalls nicht hergeleitet werden.<sup>48</sup>

Die Untersagung der Tonbandaufzeichnung ist durch den Ratsbeschluss, der stattfand, zulässig. Die Pressefreiheit findet nämlich ihre Schranke i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG in allgemeinen Gesetzen, wie im vorliegenden Fall der Niedersächsischen Gemeindeordnung, die dem Ratsvorsitzenden ein Hausrecht und die Ordnungsgewalt während der Sitzungen zuspricht. Zum Schutz einer störungsfreien Sitzung und der sachgerechten Aufgabenerfüllung kann der Vorsitzende das Recht anwenden und Störungen unterbinden.<sup>49</sup> Das Rederecht des einzelnen Ratsmitglieds ist dabei ein organschaftliches Recht und fällt unter den von der Ordnungsgewalt des Ratsvorsitzenden geschützten funktionellen Aspekt. Deshalb kommt es zu keiner unverhältnismäßigen Beschränkung der Presse, wenn ein Journalist an der Informationsbeschaffung mittels Tonbandaufzeichnungen gehindert wird. Die Persönlichkeitsrechte der Mandatsträger treten im

---

<sup>46</sup> Sächsischer Landtag (2007): Schutz des Persönlichkeitsrechts im öffentlichen Bereich. 13. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Drucksache 4/10370. Online verfügbar unter [https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb\\_inhalt/oeb/taetigkeitsberichte/13\\_TB.pdf](https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/oeb/taetigkeitsberichte/13_TB.pdf), zuletzt geprüft am 29.11.2017, S. 79.

<sup>47</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 03.08.1990, 7 C 14/90 – juris, Rn. 8.

<sup>48</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 03.08.1990, 7 C 14/90 – juris, Rn. 9.

<sup>49</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 03.08.1990, 7 C 14/90 – juris, Rn. 10 ff.

Abwägungsprozess in den Hintergrund.<sup>50</sup> Für einen geordneten Sitzungsablauf bedarf es „eine[r] von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte[n] Atmosphäre“<sup>51</sup>. Aus der Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG und dem sich daraus ergebenden legitimen öffentlichen Interesse folgt, dass die Willensbildung in einem solchen kommunalen und demokratischen Vertretungsorgan freimütig und offen verlaufen sollte. Tonbandaufnahmen können die Persönlichkeit jedes einzelnen Mandatsträgers beeinflussen, da sie „jede Nuance der Rede, einschließlich der rhetorischen Fehlleistungen, der sprachlichen Unzulänglichkeiten und der Gemütsbewegungen des Redners, dauerhaft und ständig reproduzierbar konservieren“<sup>52</sup>. Aus denselben psychologischen Gründen normiert § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), dass Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen, die veröffentlicht werden sollen, verboten sind.<sup>53</sup> Das kommunale Vertretungsorgan ist kein Parlament, sondern ein Verwaltungsorgan. Die Mandatsträger agieren ehrenamtlich. Aus diesen Gründen kann man, insbesondere in kleineren Gemeinden, nicht von einem professionellen Umgang mit den Medien und der Presse ausgehen<sup>54</sup>. Die Qualität der Berichterstattung ist nicht abhängig von der einer dauerhaften Aufzeichnung. Wird im Einzelfall dennoch die wortgetreue Wiedergabe gewollt, so gibt es die Mittel der Stenographie.<sup>55</sup>

§ 48 Abs. 1 Nr. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) vermittelt laut diesem Urteil keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch der Tonbandaufzeichnungen gestattet, denn Zweck dieser Vorschrift ist nur die Einschränkung privater urheberrechtlicher Verwertungsbefugnisse.<sup>56</sup>

#### **4.2 Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Saarlandes vom 30. August 2010**

Während man sich im Urteil von 1990 mit Tonbandaufzeichnungen auseinandergesetzt hat, entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Saarlandes im Beschluss des vom 30. August 2010 bezüglich der Videoaufzeichnung zum Zweck der Berichterstattung. Es handelt sich in diesem Fall nicht um einen Informationszugangsanspruch der Antragstellerin, sondern um den Anspruch bestimmte Medien zu nutzen. Die Mediennutzung unterfällt dem spezielleren

---

<sup>50</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 03.08.1990, 7 C 14/90 – juris, Rn. 13 f.

<sup>51</sup> BVerwG, Urteil vom 03.08.1990, 7 C 14/90 - juris, Rn. 16.

<sup>52</sup> BVerwG, Urteil vom 03.08.1990, 7 C 14/90 - juris, Rn. 16.

<sup>53</sup> Das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (BGBl. I 2017, 3546) tritt zum 19. April 2018 in Kraft. Geändert wurde unter anderem § 169 GVG, ausf. dazu: Hoeren, Medienöffentlichkeit im Gericht - die Änderungen des GVG. NJW (46) 2017, S. 3339-3341.

<sup>54</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 03.08.1990, 7 C 14/90 – juris, Rn. 3.

<sup>55</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 03.08.1990, 7 C 14/90 – juris, Rn. 14 ff.

<sup>56</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 03.08.1990, 7 C 14/90 – juris, Rn. 17.

Schutzbereich der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.<sup>57</sup> Geschützt ist die „Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk“<sup>58</sup>. Dazu gehören die Informationsbeschaffung, Inhaltserstellung und die Nachrichtenverbreitung. Die Medien können ihre Funktion erst wahrnehmen, wenn die Informationen allgemein zugänglich sind. Von dem Grundrecht ist auch das Recht der medienspezifischen Berichterstattung umfasst, das heißt ein Ereignis kann „unter Einsatz von Aufnahme- und Übertragungsgeräten akustisch und optisch in voller Länge oder in Ausschnitten, zeitgleich oder zeitversetzt“<sup>59</sup> übertragen werden.<sup>60</sup> Im Fall von Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane hat der Gesetzgeber im Rahmen seines Bestimmungsrechtes festgelegt, dass es sich bei den Sitzungen um allgemein zugängliche Informationsquellen handelt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Einzelinteressen entgegenstehen.<sup>61</sup> Dem Öffentlichkeitsprinzip genügt die Saalöffentlichkeit, da jeder zusehen und zuhören kann. Eine Medienöffentlichkeit ist nicht zwingend erforderlich, da die Medienvertreter auch Zugang zur Sitzung haben.<sup>62</sup> Die Grenze des Grundrechts der Rundfunkfreiheit findet sich in der rechtmäßigen Ausübung der Sitzungsgewalt durch den Vorsitzenden des Rates.<sup>63</sup> Aus Sicht des Verfassungsrechts ist eine Beschränkung der Medien zulässig, da das Demokratieprinzip und die öffentliche Kontrollfunktion in den Sitzungen gegenüber der Rundfunkfreiheit Vorrang haben. Konkurrierendes Rechtsgut ist also die Funktionsfähigkeit des Vertretungsorgans.<sup>64</sup> Das Gericht bezieht sich dabei auf das Urteil des BVerwG von 1990 und führt aus, dass Videoaufzeichnungen noch weitergehende Beeinträchtigungen dieser Art zu befürchten lassen.<sup>65</sup> Der Widerspruch eines einzelnen Ratsmitgliedes bzw. andere subjektive Rechte der Persönlichkeit und der Mitgliedschaft überwiegen bei der Abwägung nicht gegenüber dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit.<sup>66</sup>

#### **4.3 Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 25. März 2011**

Mit dem Urteil vom 25. März 2011 spricht das Verwaltungsgericht (VG) Saarland gegen Teile der beiden vorherigen Gerichtsentscheidungen. Wie schon festgestellt, handelt es sich bei einer öffentlichen Sitzung eines kommunalen Vertre-

---

<sup>57</sup> vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.08.2010, 3 B 203/10 - juris, Rn. 10; s. dazu Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24.01.2001, 1 BvR 622/99 – juris, Rn. 62.

<sup>58</sup> OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.08.2010, 3 B 203/10 - juris, Rn. 17.

<sup>59</sup> OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.08.2010, 3 B 203/10 - juris, Rn. 17.

<sup>60</sup> vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.08.2010, 3 B 203/10 - juris, Rn. 17 ff.

<sup>61</sup> vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.08.2010, 3 B 203/10 - juris, Rn. 21 ff.

<sup>62</sup> vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.08.2010, 3 B 203/10 - juris, Rn. 33 und 35; s. dazu VG Kassel, Beschluss vom 07.02.2012, 3 L 109/12.KS - juris, Rn. 11 ff.; s. dazu Horn, Moderne Medien in Ratssitzung und Gerichtsverhandlung, ZJS (3) 2012, S. 342.

<sup>63</sup> vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.08.2010, 3 B 203/10 - juris, Rn. 36.

<sup>64</sup> vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.08.2010, 3 B 203/10 - juris, Rn. 38.

<sup>65</sup> vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.08.2010, 3 B 203/10 - juris, Rn. 41 ff.

<sup>66</sup> vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.08.2010, 3 B 203/10 - juris, Rn. 65 ff.

tungsorgans um eine öffentlich zugängliche Informationsquelle. Die Klägerin möchte in diesem Fall die öffentlichen Sitzungen des Vertretungsorgans aufzeichnen und dann in längeren Ausschnitten zeitgleich oder zeitversetzt in ihrem regionalen TV-Programm senden.<sup>67</sup> Das Kommunalselbstverwaltungsgesetz des Saarlandes (KSVG Saarland) enthält keine Regelung bezüglich einer solchen Medienöffentlichkeit.

§ 169 GVG oder auch § 77 Abs. 1 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes (LtG)<sup>68</sup> i.V.m. Art. 72 Abs. 1 der saarländischen Verfassung<sup>69</sup> zeigen, dass der Bundes- bzw. auch Landesgesetzgeber bei dem Wort „Öffentlichkeit“ die Medienöffentlichkeit meinen. Ist nur die Saalöffentlichkeit gemeint, sind Bestimmungen zur Medienöffentlichkeit gesondert aufgeführt.<sup>70</sup> Meint § 40 des KSVG Saarland nun die Medienöffentlichkeit, so ist der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG eröffnet. An den Ausführungen des OVG des Saarlandes aus dem Jahr 2010 wird insoweit festgehalten, dass die Klägerin nicht wegen Mitgliedschafts- oder Datenschutzrechten an ihrem Begehren gehindert werden kann.<sup>71</sup> Kern dieses Rechtsstreits ist die Frage, ob die Funktionsfähigkeit des Gemeinderates in dem Sinne der Entscheidung des OVG von 2010 der Rundfunkfreiheit noch entgegengehalten werden kann. Die Annahmen der Beklagten und auch die im Jahr 2010 noch angeführten Gründe des Oberverwaltungsgerichtes, die der Funktionsfähigkeit den Vorrang geben, sind laut diesem Urteil keine konkret-individuellen Tatsachen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Redegewandtheit der Mandatsträger und deren Spontanität bei der Meinungsäußerung im Verlauf der Sitzung. Das Argument der Ehrenamtlichkeit wird damit entkräftet, dass die Mandatsträger das öffentliche Amt freiwillig gewählt haben. Sie müssen sich demnach der Öffentlichkeit stellen und sind nur in ihrem Wirken als Mitglied des Vertretungsorgans betroffen, nicht in ihrer besonders geschützten Privatsphäre. Die Sitzungen und die daran beteiligten Personen, insbesondere die Mitglieder des Organs, sind „aus ihrem aktuellen politischen Kontext heraus ein zeitgeschichtliches Geschehen“<sup>72</sup>. Damit sind die Handelnden relative Personen der Zeitgeschichte. Nach §§ 22, 23 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) haben sie öffentliche Darstellungen zu dulden.<sup>73</sup> Das Argument,

---

<sup>67</sup> vgl. VG des Saarlandes, Urteil vom 25.03.2011, 3 K 501/10 - juris, Rn. 2.

<sup>68</sup> Der bisherige § 77 LtG wird in § 51 LtG durch Gesetz vom 15.6.2016 (Amtsbl. I S. 571) geändert. Es gibt keine entsprechende Regelung im sächsischen Recht.

<sup>69</sup> entspricht Art. 48 Abs. 1 SächsVerf in Sachsen.

<sup>70</sup> vgl. VG des Saarlandes, Urteil vom 25.03.2011, 3 K 501/10 - juris, Rn. 29.

<sup>71</sup> vgl. VG des Saarlandes, Urteil vom 25.03.2011, 3 K 501/10 - juris, Rn. 33 f.

<sup>72</sup> VG des Saarlandes, Urteil vom 25.03.2011, 3 K 501/10 - juris, Rn. 43.

<sup>73</sup> vgl. VG des Saarlandes, Urteil vom 25.03.2011, 3 K 501/10 - juris, Rn. 37 ff.; vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im recht-

dass psychologische Hemmnisse die Atmosphäre im Sitzungssaal beeinträchtigen können, wird entkräftet. Die gesellschaftlichen Strukturen haben sich demnach gewandelt, Medien sind zum wichtigen Bestandteil des Lebens der Bürger geworden. Aus diesem Blickwinkel sollten die Mandatsträger, als Träger in Gesellschaftsverantwortung in einer Informationsgesellschaft, die Aufzeichnung der Sitzungen durch die Medien hinnehmen. Schlussendlich dürfen die Aufzeichnungen aufgrund der hohen Bedeutung der Rundfunkfreiheit generell nicht verboten werden. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit können aber Beschränkungen, insbesondere in Bezug auf Art, Standort, Zeit und Dauer der Aufnahmen, getroffen werden.<sup>74</sup>

Dieselben Gründe wie in dem Urteil wurden schon in einem nicht rechtskräftigen Beschluss des VG des Saarlands vom 8. Juni 2010 aufgeführt.<sup>75</sup>

#### **4.4 Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel vom 7. Februar 2012**

Nach dem Beschluss des VG Kassel vom 7. Februar 2012 zur Medienöffentlichkeit in kommunalen Vertretungsorganen sind Film- und Tonaufnahmen in Hessen nur zulässig, wenn es eine Regelung in der jeweiligen Hauptsatzung gibt, die diese vorsehen. Dahingehend besteht schon ein anderer Sachverhalt im Gegensatz zu den vorherigen Gerichtsentscheidungen, bei denen keine Regelung im entsprechenden Gesetz vorhanden war. Die Rundfunkfreiheit ist laut dem VG Kassel ein Funktionsgrundrecht mit rundfunkspezifischem Ausgestaltungsvorbehalt, das heißt der Gesetzgeber muss mit einem Ausgestaltungsgesetz eine positive Ordnung schaffen.<sup>76</sup> Öffentliche Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane sind öffentlich zugängliche Informationsquellen. In § 52 Abs. 3 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Medienöffentlichkeit seit 2012 normiert. Damit beinhaltet Abs. 1 nur die Saalöffentlichkeit und gemäß Abs. 3 wird die Entscheidung über die Medienöffentlichkeit durch die Kommunen in eigener Verantwortung in der Hauptsatzung getroffen. Der Schutzbereich der Rundfunkfreiheit ist demnach nur in diesem Umfang eröffnet. Wird keine Regelung bezüglich der Medienöffentlichkeit in Sitzungen der Vertretungsorgane getroffen, ist das Demo-

---

lichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 647; vgl. Scheidler/Schmucker, Probleme der Sitzungsöffentlichkeit im Kommunalrecht, Verwaltungsrundschau (2) 2017, S. 56; a. A. Wacker/Supper, Liveübertragungen von Ratssitzungen im Internet, RDV (3) 2013, S. 149.

<sup>74</sup> vgl. VG des Saarlandes, Urteil vom 25.03.2011, 3 K 501/10 - juris, Rn. 46; vgl. Horn, Moderne Medien in Ratssitzung und Gerichtsverhandlung, ZJS (3) 2012, S. 343.

<sup>75</sup> vgl. VG des Saarlandes, Beschluss vom 8. Juni 2010 (nicht rechtskräftig), 11 L 502/10 - AfP, Heft 05 vom 18.10.2010, S. 516 ff.; vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 647.

<sup>76</sup> vgl. VG Kassel, Beschluss vom 07.02.2012, 3 L 109/12.KS - juris, Rn. 6.



kratie- und Öffentlichkeitsprinzip mit der Saalöffentlichkeit ausreichend erfüllt.<sup>77</sup> Neben der Frage der Zulässigkeit stellt sich heute auch die Frage der Art und Weise der Übertragung, welche das VG Kassel nicht erörtert hat. Unter „Aufnahme“ versteht man hierbei eine Dateianfertigung. Problembehaftet sind Aufnahmen, da sie wiederholt abspielbar sind und dem Beteiligten vorgehalten werden können. Das VG kennt dabei keinen Unterschied zwischen On-Demand- und Live-Streaming. Beim Live-Streaming wird die Saalöffentlichkeit lediglich erweitert, es besteht lediglich die Unsicherheit in der ungewissen Zahl der tatsächlichen Zuschauer und nicht die Gefahr des wiederholten Abspielens. In dem Sinne wurde die Vorschrift des Abs. 3 vom Gericht falsch interpretiert. Live-Stream ist keine Aufnahme und wird somit nicht von Absatz 3 umfasst, der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ist eröffnet.<sup>78</sup>

#### **4.5 Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Oktober 2013**

Nach dem Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 31. Oktober 2013 haben die Gemeindevertreter bzw. die Fraktionen „kein wehrfähiges Recht auf Herstellung der [sog.] Medienöffentlichkeit“<sup>79</sup>. Eine Regelung in der Hauptsatzung kann nur durch eine Normerlassklage durchgesetzt werden.<sup>80</sup>

#### **4.6 Zwischenfazit**

Aus der Rechtsprechung kann man kein einheitliches Bild bezüglich Ton- und Bildaufnahmen und deren Übertragung ziehen. Die Saalöffentlichkeit reicht zur Erfüllung des Demokratieprinzips und des Öffentlichkeitsgrundsatzes aus. Die gesetzliche Ermöglichung der Medienöffentlichkeit ist grundsätzlich zulässig. Ob sie zugunsten der Medienvertreter wegen derer Ansprüche aus der Rundfunkfreiheit sogar geboten ist, müsste verfassungsrechtlich noch überprüft werden.<sup>81</sup> Problematisiert wird in allen Gerichtsentscheidungen zur Medienöffentlichkeit das Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Presse- bzw. der Rundfunkfreiheit und der Persönlichkeitsrechte, der Funktionsfähigkeit des kommunalen Vertretungsorgans sowie dessen ungestörten Sitzungsablauf. Zulässig ist die Medienöffentlichkeit, wenn der geordnete Sitzungsablauf nicht beeinträchtigt ist.

---

<sup>77</sup> vgl. VG Kassel, Beschluss vom 07.02.2012, 3 L 109/12.KS - juris, Rn. 11 ff.

<sup>78</sup> vgl. Heckmann (Hg.)/Geuer/Pfeifer, Zulässigkeit eines Internet-Livestreams aus Gemeindevertretung. Anmerkung zu VG Kassel 3. Kammer, Beschluss vom 7. Februar 2012 - 3 L 109/12.KS. jurisPR\_ITR (15) 2012, Anmerkung 5.; a. A. „unbemerkte Speichervorgänge“ Busch, Zur urheberrechtlichen Einordnung der Nutzung von Streamingangeboten, GRUR (6) 2011, S. 498.

<sup>79</sup> VGH Kassel Urteil vom 31.10.2013, 8 C 127/13.N – juris, Rn. 19.

<sup>80</sup> vgl. VGH Kassel Urteil vom 31.10.2013 8 C 127/13.N – juris, Rn. 37.

<sup>81</sup> vgl. Cancik, Die Öffentlichkeit von Ratssitzungen: im Saal, im Rundfunk oder im Internet? Nds-VBl. (1) 2015, S. 14.

Letztendlich ist die Entscheidung, ob die Funktionsfähigkeit des Organs betroffen ist, eine Einzelfallentscheidung in der jeweiligen Kommune mit ihren Eigenheiten. Aus diesem Grund und dem Selbstorganisationsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG liegt die Verantwortung der Zulässigkeit der Medienöffentlichkeit bei den Kommunen selbst, indem sie eigene Regelungen in der Hauptsatzung o.ä. gestalten.

#### **4.7 Anspruch auf die Medienöffentlichkeit in Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane in Sachsen**

In Sachsen gibt es weder in der Sächsischen Gemeindeordnung noch in der Sächsischen Landkreisordnung eine Vorschrift zur Medienöffentlichkeit in den Sitzungen der kommunalen Vertretungsorgane. Die einschlägische Literatur trifft dennoch Aussagen zum Anspruch auf Tonband- und Bildaufzeichnungen. Der Rückschluss auf den Umgang mit Übertragungen im Internet ist möglich.

Pressevertreter müssen wie alle anderen Zuhörer einen ungehinderten Zugang zur Sitzung erhalten, denn auch die Presse unterfällt in diesem Sinne der Öffentlichkeit.<sup>82</sup> Sind Pressevertreter anwesend, deren Aufgabe die Berichterstattung über den Verlauf der Sitzung ist, so ist die Sitzungsöffentlichkeit gegeben.<sup>83</sup> Weder aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz der Sächsischen Gemeindeordnung bzw. der Landkreisordnung noch aus dem Sächsischen Pressegesetz, aus § 48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG oder der Pressefreiheit aus dem Grundgesetz (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) ergibt sich ein Anspruch auf Tonband- und Bildaufzeichnungen.<sup>84</sup> Der Vorsitzende der Sitzung hat gegenüber Pressevertretern, die die Sitzung aufzeichnen wollen, ein Zurückweisungsrecht.<sup>85</sup> Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird durch das Hausrecht und die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden und deren zulässige Ausübung begrenzt.<sup>86</sup> Diese Untersagung stellt eine „zulässige, in den allgemeinen Gesetzen begründete Schranke der Pressefreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes“<sup>87</sup> dar. Das Schutzgut ist dabei nicht das Persönlichkeitsrecht des einzelnen Mitglieds des Vertretungsorgans. Die Mitglieder äußern sich in öffentlichen Sitzungen, damit ist nicht die Pri-

---

<sup>82</sup> vgl. Geiert, in: Brüggem et al. (Hg.), SächsGemO, 2015, § 37, Rn. 4; vgl. Burgi, Kommunalrecht, 3. Aufl., München 2010, § 12. Der Gemeinderat und seine Sitzungen, Rn. 28.

<sup>83</sup> vgl. Menke, in: Quecke et für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 11; vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S. 120; vgl. Geiert, in: Brüggem et al. (Hg.), SächsGemO, 2015, § 37, Rn. 4; grundlegend: BVerwG, Urteil vom 3. August 1990, 7 C 14/90 – juris.

<sup>84</sup> vgl. Menke, in: Quecke et für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 13; vgl. Geiert, in: Brüggem et al. (Hg.), SächsGemO, 2015, § 37, Rn. 4; vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S.120; vgl. SL S. 120; grundlegend: BVerwG, Urteil vom 3. August 1990, 7 C 14/90 – juris.

<sup>85</sup> vgl. Geis, Kommunalrecht. Ein Studienbuch, München 2008, § 11. Organe der Gemeinde und Gemeindeverfassung, Rn. 129.

<sup>86</sup> vgl. Geiert, in: Brüggem et al. (Hg.), SächsGemO, 2015, § 37, Rn. 4; vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S. 120.

<sup>87</sup> Menke, in: Quecke et für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 13.

vatsphäre berührt, sondern die organschaftliche Funktion als gewählter Vertreter der Bevölkerung<sup>88</sup>. Geschützt sind jedoch das organschaftliche Rederecht und das damit verbundene öffentliche Interesse an der sachgerechten Aufgabenerfüllung im Vertretungsorgan und in der Verwaltung, welches durch Tonband- bzw. Bildaufzeichnungen empfindlich berührt sein könnte.<sup>89</sup> „Eine von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte Atmosphäre gehört zu den notwendigen Voraussetzungen eines geordneten Sitzungsbetriebs.“<sup>90</sup> Durch die Aufzeichnung via Ton, Bild oder Video werden Gestik und Mimik, ob bewusst oder unbewusst, festgehalten und reproduzierbar gemacht.<sup>91</sup> In jedem Einzelfall ist eine Abwägung zwischen der Funktionsfähigkeit des Vertretungsorgans und dem Grundrecht auf Rundfunk- und Pressefreiheit zu treffen. Störungen des Rede-rechts, welche zu einer Untersagung der Medienaufnahmen führen können, sind in einem Vertretungsorgan mit ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht die gleichen Erfahrungen im Umgang mit Medien eines Berufspolitikers haben, wahrscheinlich. Die Medienöffentlichkeit kann die Äußerungen der Mandatsträger hemmen oder auch beflügeln.<sup>92</sup>

Die geheime Aufzeichnung stellt ein rechtswidriges Handeln dar, welches zum Saalverweis führen kann, aber nicht als Straftat nach § 201 Strafgesetzbuch gilt.<sup>93</sup>

Zulässig sind derartige Aufzeichnungen dagegen, wenn diese mit dem Einverständnis der Betroffenen passieren. Für Mandatsträger und Zuschauer bzw. Verwaltungsmitarbeiter gelten für dieses Einverständnis unterschiedliche Anforderungen, die im Folgenden noch näher erläutert werden (siehe Gliederungspunkt 8.1.2).

Zusammengefasst kann man sagen, dass sich die sächsische Rechtslage an den Gerichtsentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts von 1990 und des Oberverwaltungsgerichtes des Saarlandes von 2010 orientiert. Die Rechtmäßigkeit der Übertragungen im Internet richtet sich nach der Gemeindeordnung bzw. der Landkreisordnung, dem Datenschutzrecht, dem Presserecht und dem Urheberrecht. Bei der Abwägung überwiegt im Zweifel immer die Funktionsfähigkeit des Vertretungsorgans.

---

<sup>88</sup> a. A. OLG Celle, Urteil vom 10. Juli 1985 – 13 U 13/85 – NVwZ 1985, S. 861 f.

<sup>89</sup> vgl. Menke, in: Quecke et für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 13.

<sup>90</sup> Menke, in: Quecke et für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 13; vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S.120.

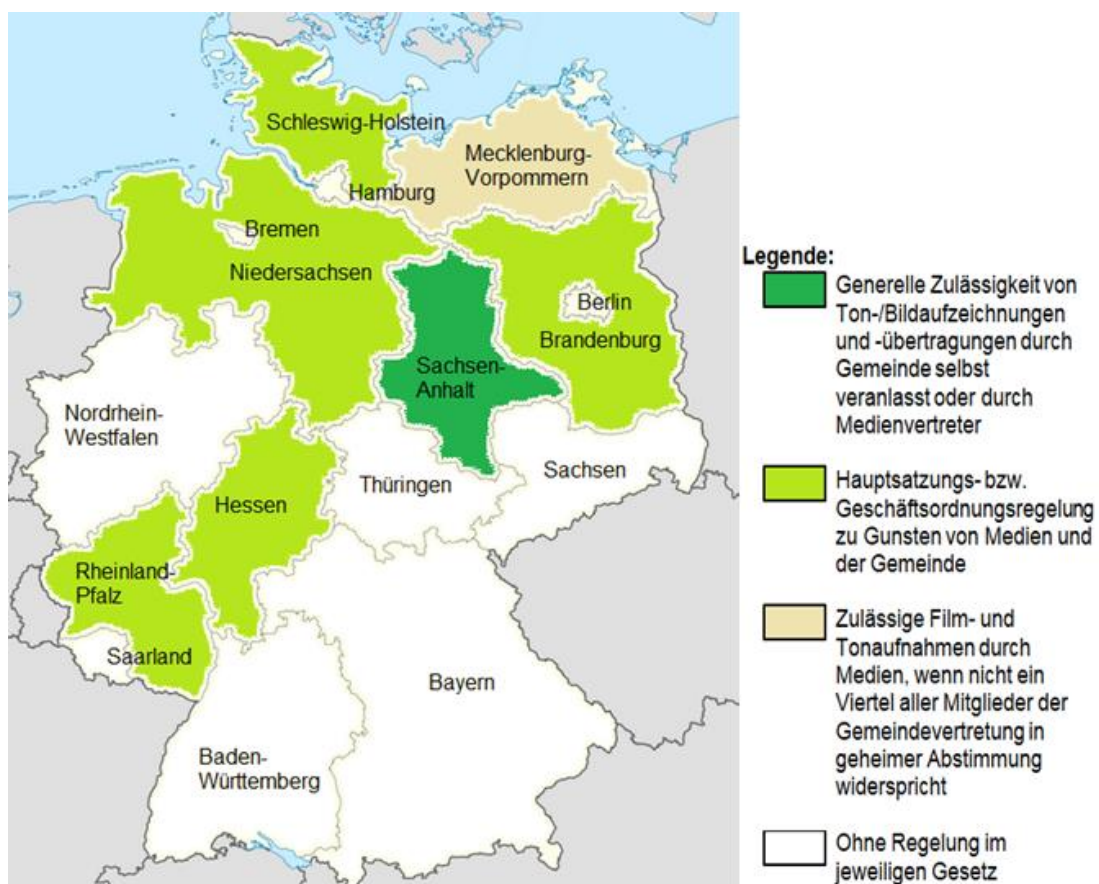
<sup>91</sup> vgl. Menke, in: Quecke et für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 13.

<sup>92</sup> vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S.120.

<sup>93</sup> vgl. Menke, in: Quecke et für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 13.

## 5 Landesregelungen zur Medienöffentlichkeit in kommunalen Vertretungsorganen in anderen Bundesländern in Deutschland

Die Zulässigkeit der Medienöffentlichkeit wird, wie in der Abbildung 3 zu sehen, in anderen deutschen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Manche Gesetzgeber der einzelnen Länder haben auf die teilweise bereits praktizierte Medienöffentlichkeit sowie auf die Urteile und Beschlüsse der Gerichte reagiert. Aus Gründen der Rechtsklarheit wurden die jeweiligen Gesetze angepasst. Wie in Sachsen findet man in Nordrhein-Westfalen, in Thüringen, im Saarland, in Baden-Württemberg, in Bayern sowie in den Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen keine Regelung zur Medienöffentlichkeit im jeweiligen Gesetz.



**Abbildung 3: Landesregelungen zur Medienöffentlichkeit in kommunalen Vertretungsorganen in den Bundesländern von Deutschland**  
(Stand: Februar 2018)

In Sachsen-Anhalt sind Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien oder durch die Kommune selbst veranlasst nach § 52 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) grundsätzlich zulässig. Der ständigen technischen Entwicklung wird durch eine offene Formulierung des Gesetzestextes Rechnung getragen. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Medien dient der Freiheit der Berichterstattung

und der Transparenz der Entscheidungen auf der kommunalpolitischen Ebene. § 52 Abs. 1 KVG LSA normiert nicht nur die Saalöffentlichkeit, sondern auch die weitergehende Medienöffentlichkeit. Die Mitglieder der Vertretung und der Ausschüsse sind Träger eines öffentlichen Amtes. Die damit verliehene hoheitliche Gewalt wird in den öffentlich zugänglichen Sitzungen ausgeübt. Die Mitglieder agieren dabei als Mandatsträger und nicht als Privatpersonen. Die Sitzungen sind laut Begründung zum Entwurf der Landesregierung von 2013 als zeitgeschichtliches Geschehen anzusehen<sup>94</sup>. Die Mitglieder der Vertretung müssen sich demnach der Öffentlichkeit stellen. Näheres hat die Geschäftsordnung zu regeln. Dabei soll insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen Medienfreiheit und der Funktionsfähigkeit der Vertretung den Bedingungen vor Ort angepasst werden. Möglich wären Regelungen zu Art, Umfang, Dauer, Zeit und Standort sowie zu Ausnahmen im Einzelfall. Ein vollständiges Verbot ist dabei unzulässig. Mit der Geschäftsordnung kann der Umgang mit Übertragungen von privaten Dritten eigenständig geregelt werden.<sup>95</sup>

In Schleswig-Holstein, Hessen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen ist die Medienöffentlichkeit in den Sitzungen der kommunalen Vertretungsorgane zulässig, wenn in der jeweiligen Kommune eine Hauptsatzungs- bzw. eine Geschäftsordnungsregelung dazu besteht.

In Schleswig-Holstein bedarf es gemäß § 35 Abs. 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein, sofern es keine Regelung in der Hauptsatzung gibt, die mit einer relativen Mehrheit getroffen wurde, der Zustimmung aller Gemeindevertreter<sup>96</sup>. Nach § 21 Landesdatenschutzgesetz von Schleswig-Holstein und nach § 22 Kunsturhebergesetz benötigt man die Zustimmung aller, die aufgezeichnet werden. Die Zustimmung hat der Aufzeichnende einzuholen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit darf erst nach Abwägung zwischen dem Grundrecht der Pressefreiheit mit dem Recht der freien Informationsbeschaffung und -verbreitung sowie dem des Persönlichkeitsrechts in Bezug auf die psychologische Hemmschwelle des einzelnen Mandatsträgers, welche die Funktionsfähigkeit des Organs mindern könnte, erfolgen. Ist eine Regelung getroffen, sind alle Gemeindevertreter an diese gebunden. Diese und auch der hauptamtliche Bür-

---

<sup>94</sup> vgl. auch VG des Saarlandes, Urteil vom 25.03.2011, 3 K 501/10 - juris, Rn. 37 ff.; vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt (2013): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz). Drucksache 6/2247. Online verfügbar unter <http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2247lge.pdf>, zuletzt geprüft am 05.03.2018, S. 192.

<sup>95</sup> vgl. Miller, in: Bücken-Thielmeyer/Grimberg/Miller/Schneider/Wiegand/Gundlach/Frenzel (2016), Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 52 KVG LSA, S. 9 f.

<sup>96</sup> Die gleiche Regelung für die Landkreise enthält § 30 Abs. 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein.

germeister können sich nicht auf datenschutzrechtliche Vorschriften berufen. Berechtigte zur Ton-/Bildaufzeichnung und -übertragung, was die Begriffe „Film- und Tonaufnahmen“ auch umfassen sollen, sind nur Vertreter der Medien und die Gemeinde selbst. Die Gemeinde selbst sowie die Medienvertreter müssen immer die Veröffentlichung der Ton- und Bilddateien beabsichtigen. Die Regelung in der Hauptsatzung sollte in jedem Fall die Art und den Umfang der Aufnahmen regeln. Die Vorschriften können durch den Vorsitzenden und dessen Hausrecht durchgesetzt werden.<sup>97</sup>

In Hessen sind nach § 52 Abs. 3 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) durch eine Hauptsatzungsregelung nur Medienvertreter mit der Absicht zur Veröffentlichung berechtigt, Film- und Tonaufnahmen während der öffentlichen Sitzungen des Vertretungsorgans zu fertigen.<sup>98</sup> Der Minderheitenschutz ist in der Art gewahrt, dass eine solche Regelung erst durch eine qualifizierte Mehrheit nach § 6 HGO zustande kommt.<sup>99</sup> Gibt es in der Hauptsatzung keine Vorschrift, besteht kein Anspruch auf die Medienöffentlichkeit, auch nicht in Einzelfällen<sup>100</sup>. Gemeindevertreter oder Fraktionen haben dann auch keinen solchen Anspruch.<sup>101</sup> Das Erstreben der Medienöffentlichkeit ohne eine Hauptsatzungsregelung ist lediglich über die Normerlassklage möglich<sup>102</sup>.

Nach § 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist die Herstellung der Medienöffentlichkeit der öffentlichen Sitzungen durch die Gemeinde selbst oder durch Medienvertreter zulässig, solange eine Regelung in der Hauptsatzung besteht und vor Eintritt in die Tagesordnung ein Hinweis auf die Übertragung gegeben und der Zweck derer bekanntgegeben wird<sup>103</sup>. Die Regelung sollte wie in den anderen Ländern Aussagen zu Dauer, Art, Standort, Zeit, Ausnahmen und Befristungen treffen. Private Dritte profitieren von dieser Regelung nicht, sie benötigen die Zustimmung aller anwesenden Gemeinderatsmitglieder und von jeder Person, die möglicherweise aufgezeichnet wird.<sup>104</sup>

---

<sup>97</sup> vgl. Dehn, in: Galette/Borchert (2017), Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein. Kommentare. § 35 GO, Rn. 25 ff.

<sup>98</sup> Für Landkreise gilt entsprechend § 32 der hessischen Kreisordnung.

<sup>99</sup> vgl. Hessischer Landtag (2011): Änderungsantrag der Fraktionen CDU und der FDP zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze. Drucksache 18/4031. Online verfügbar unter <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/1/04031.pdf>, zuletzt geprüft am 05.03.2018, S. 10.

<sup>100</sup> vgl. VG Kassel, Beschluss vom 07.02.2012, 3 L 109/12.KS – juris.

<sup>101</sup> vgl. Schmidt, in: Rauber/Rupp (2017), Hessische Gemeindeordnung. Kommentar, § 52 HGO, S. 339; vgl. Cancik, Die Öffentlichkeit von Ratssitzungen: im Saal, im Rundfunk oder im Internet?, NdsVBl. (1) 2015, S. 11.

<sup>102</sup> vgl. VG Kassel Urteil vom 31.10.2013, 8 C 127/13.N – juris, Rn. 37.

<sup>103</sup> Die gleiche Regelung für die Landkreise enthält § 28 Abs. 1 der Landkreisordnung von Rheinland-Pfalz.

<sup>104</sup> vgl. Girmann, Thilo: VV zu § 35 GemO. Hg. v. Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e. V. (Kommunalbrevier). Online verfügbar unter <https://www.kommunalbrevier.de/kommunalbrevier/gemeindeordnung-gemo/2-Kapitel-Verfassungsg>

In Brandenburg kann ähnliches gemäß § 36 Abs. 3 der Kommunalverfassung von Brandenburg (BBgKVerf) mithilfe der Geschäftsordnung in der jeweiligen Kommune geregelt werden.<sup>105</sup> Die Regelung zur Medienöffentlichkeit in der Geschäftsordnung stellt eine Erleichterung in den Zulässigkeitsvoraussetzungen dar. Ohne eine Regelung in der Geschäftsordnung bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Regelung erlaubt die Medienöffentlichkeit auch dann, wenn Einzelne dieser widersprechen. Die Geschäftsordnung ermöglicht die Anpassung an die Bedingungen vor Ort. Dritte Private brauchen zur Nutzung von Medien während der Sitzung die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung.<sup>106</sup>

In Niedersachsen wird zwischen Bild- sowie Film- und Tonaufnahmen differenziert. Nach § 64 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind Bildaufnahmen in öffentlichen Sitzungen bedingt zugelassen, unberührt wer diese mit welchem Zweck anfertigt. Die einzige Bedingung liegt in der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Sitzung<sup>107</sup>. Demnach sind auch Bildaufnahmen durch Private zulässig. Ein Widerspruchsrecht der Abgeordneten muss dafür nicht eingeräumt werden<sup>108</sup>. Die Film- und Tonaufnahmen von den Vertretungsmitgliedern sind nur zulässig, wenn es eine Regelung in der Hauptsatzung gibt, die mit der gesetzlichen Mehrheit nach § 12 Abs. 2 NKomVG beschlossen werden muss. Diese Aufnahmen müssen mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen<sup>109</sup>. Die Abgeordneten der Vertretung haben bei ihren eigenen Redebeiträgen aus Schutz ihrer Mitwirkungsrechte ein Widerspruchsrecht, dass durch die Hauptsatzung nicht eingeschränkt werden kann. Die Durchsetzung des Willens wird durch den Vorsitzenden garantiert (§ 63 NKomVG). Nach § 64 Abs. 2 NKomVG sind nur die Rechte der Abgeordneten der Vertretung geschützt, Rech-

---

und-Verwaltung-der-Gemeinden/2-Abschnitt-Gemeinderat/35-oeffentlichkeit-anhoerung/vv/, zuletzt geprüft am 02.03.2018.

<sup>105</sup> § 36 Abs. 3 BBgKVerf ist über § 131 Abs. 1 BBgKVerf entsprechend anwendbar für die Landkreise.

<sup>106</sup> vgl. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (2008): Rundschreiben zur Erläuterung der Kommunalverfassung und zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2008. Aufhebungsgrunderlass 6/2008. Online verfügbar unter [http://www.mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1065/080602\\_Rundschreiben%20Kommunalverfassung.pdf](http://www.mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1065/080602_Rundschreiben%20Kommunalverfassung.pdf), zuletzt geprüft am 02.03.2017, S. 26 ff.

<sup>107</sup> vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.08.2010, 3 B 203/10 – juris, Rn. 36 ff.; vgl. Weidemann, Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit - Sitzungsöffentlichkeit von Ratssitzungen im Wandel, KommJur 2017, S. 282 f.

<sup>108</sup> vgl. Niedersächsischer Landtag (2016): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven. Drucksache 17/5423. Online verfügbar unter [http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen\\_17\\_7500/5001-5500/17-5423.pdf](http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_17_7500/5001-5500/17-5423.pdf), zuletzt geprüft am 05.03.2018, S. 38.

<sup>109</sup> Aufnahmen zum Zweck der Protokollfertigung bleiben unberührt.

te anderer Personen, insbesondere aus dem Datenschutz, müssen durch den Aufzeichnenden garantiert werden.<sup>110</sup>

In Mecklenburg-Vorpommern sind Film- und Tonaufnahmen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung nach § 29 Abs. 5 der Kommunalverfassung (KV M-V)<sup>111</sup> zulässig, wenn nicht ein Viertel aller Mitglieder der Vertretung der Medienöffentlichkeit in geheimer Abstimmung widersprechen<sup>112</sup>. Mit dieser Regelung wird das öffentliche Informationsinteresse grundsätzlich vorrangig gegenüber dem Schutz der freien Rede behandelt. Dies stellt eine Sonderregelung zum Datenschutzgesetz aus Mecklenburg-Vorpommern dar. Von dieser Vorschrift sind die Gemeindevertreter sowie auch die Zuhörer, Verwaltungsmitarbeiter und andere Teilnehmer der Sitzung betroffen. Jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Aufzeichnungen einen Antrag stellen, der die Untersagung der Aufzeichnung erzielen möchte. Über diesen wird geheim abgestimmt. Wenn mindestens ein Viertel aller Gemeindevertreter diesem zustimmen, ist er erfolgreich. Ein Gemeindevertreter kann demnach nur mit Hilfe anderer Gemeindevertreter eine Aufzeichnung unterbinden. Die Berichterstattung via Ton und Bild, die die Gemeinde selbst veranlasst, wird wörtlich nicht vom § 29 Abs. 5 S. 5 KV M-V umfasst. Gemäß einer entsprechenden Beschlusslage sollte dies dennoch möglich sein.<sup>113</sup>

Die genannten Regelungen für die öffentlichen Sitzungen der kommunalen Vertretungsorgane sorgen für Rechtsklarheit und erleichtern die Zulässigkeit der Medienöffentlichkeit. In der Ausgestaltung dieser erweiterten Öffentlichkeit sind die jeweiligen Kommunen weitestgehend frei.

---

<sup>110</sup> vgl. Blum, in: Blum/Häusler/Meyer (Hg.), Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 2017, § 64 NKomVG, Rn. 7a ff.; vgl. Weidemann, Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit - Sitzungsöffentlichkeit von Ratssitzungen im Wandel, KommJur 2017, S. 283 f.; vgl. Freese/Schwind, Die "Generalüberholung" des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, NdsVBl. (4) 2017, S. 100.

<sup>111</sup> Die gleiche Regelung für die Landkreise enthält § 107 Abs. 5 KV M-V.

<sup>112</sup> vgl. Weidemann, Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit - Sitzungsöffentlichkeit von Ratssitzungen im Wandel, KommJur 2017, S. 284; vgl. Cancik, Die Öffentlichkeit von Ratssitzungen: im Saal, im Rundfunk oder im Internet?, NdsVBl. (1) 2015, S.11.

<sup>113</sup> vgl. Gentner, in: Darsow/Gentner/Glaser/Meyer (Hg.), Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2014, § 29 Gemeindeordnung, Rn. 22.



## **6 Stand der Nutzung moderner Medien in Bezug auf kommunale Vertretungsorgane in den Großen Kreisstädten, kreisfreien Städten und Landkreisen in Sachsen**

Grundlage für die Ermittlung des Standes der Nutzung moderner Medien in Bezug auf die kommunalen Vertretungsorgane in Sachsen war die Erstellung eines Fragebogens.

Da die Nutzung moderner Medien viele rechtliche Fragen und hohe Kosten aufwirft, ist deren Verwendung in kleineren Kommunen unwahrscheinlich. Aus diesem Grund wurden im Rahmen dieser Bachelorarbeit lediglich die Großen Kreisstädte, kreisfreien Städte und Landkreise als Statistische Einheit definiert. Die Grundgesamtheit der Erhebung wird sachlich, zeitlich und räumlich definiert. Sachlich bezieht sich die Grundgesamtheit auf die oben genannten Kommunen, zeitlich bezieht sie sich auf den Zeitraum von November 2017 bis Februar 2018 und räumlich auf den Freistaat Sachsen.

Die Kommunen wurden per E-Mail kontaktiert. Der Fragebogen wurde im Anhang als PDF-Formular hinterlegt und konnte am Rechner ausgefüllt werden und an die Absenderadresse zurückgeschickt werden. Der Fragebogen kann im Anhang 1 eingesehen werden. Aufgrund der vorerst geringen Resonanz wurden einige Kommunen telefonisch kontaktiert. Teilweise erfolgte die Beantwortung des Fragebogens dann auf diesem Wege.

### **6.1 Stand der Nutzung von Live-Übertragungen in den Nebenraum, von Internetübertragungen und sozialen Medien**

Von den insgesamt 63 befragten sächsischen Kommunen haben 48 geantwortet. Dies entspricht einer Rücklaufquote von rund 76 Prozent. Davon haben 11 der 13 befragten Landkreise und 37 der 50 befragten Großen Kreisstädte eine Antwort gegeben. Dies ergibt wie in der Tabelle 1 zu sehen eine Rücklaufquote von rund 85 bzw. von 74 Prozent.<sup>114</sup> Eine Auflistung der befragten Kommunen findet sich im Anhang 2. Die Bestandsaufnahme gibt einen Eindruck über das Nutzungsverhalten der sächsischen Kommunen gegenüber modernen Medien; ein Anspruch auf Repräsentativität nach statistischen Maßgaben wird nicht erhoben.

---

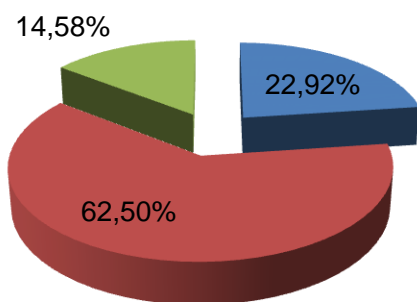
<sup>114</sup> ähnliche Befragung in Niedersachsen s. dazu Cancik, Die Öffentlichkeit von Ratssitzungen: im Saal, im Rundfunk oder im Internet?, NdsVBl. (1) 2015, S. 12.

<b>Gesamt</b>	<b>48 Antworten von 63 Befragten</b>	<b>Rücklaufquote: ca. 76 Prozent</b>
Landkreise und kreisfreie Städte	11 Antworten von 13 Befragten	Rücklaufquote: ca. 85 Prozent
Große Kreisstädte	37 Antworten von 50 Befragten	Rücklaufquote: 74 Prozent

**Tabelle 1: Rücklaufquote des Fragebogens** (Stand: Februar 2018)

Die Möglichkeit der Erweiterung der Öffentlichkeit durch Live-Übertragung in einen Nebenraum nutzt derzeit keine der untersuchten Kommunen, deren Antwort vorliegt. Die Stadt Leipzig hat bei Bedarf die Möglichkeit einer Tonübertragung in den Nebenraum. Meist reichen die Plätze in den Sitzungssälen jedoch in den Kommunen aus.

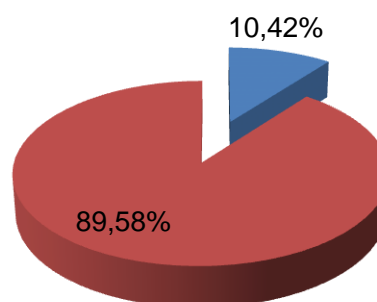
**Soziale Medien in Sitzungen der Vertretungsorgane**



■ ja ■ nein ■ keine Angabe

**Abbildung 4: Nutzung von sozialen Medien in den Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane** (Stand: Februar 2018)

**Übertragung der Sitzungen des Vertretungsorgans im Internet**



■ ja ■ nein

**Abbildung 5: Nutzung der Übertragung der Sitzungen im Internet** (Stand: Februar 2018)

Wie in der Abbildung 4 zu sehen werden soziale Medien in Bezug auf die Sitzungen der Vertretungsorgane von rund 23 Prozent genutzt. Soziale Medien nutzen davon rund 27 Prozent der Landkreise und kreisfreien Städte und rund 21 Prozent der Großen Kreisstädte. Die Tendenz ist hier steigend, einige Kommunen nutzen die sozialen Medien schon in anderen Bereichen der Verwaltung und denken über die Nutzung der sozialen Medien in Bezug auf die Sitzungen des Vertretungsorgans nach oder sind im Begriff diese einzuführen. Sie sind zum Beispiel im Landkreis Bautzen oder in der Großen Kreisstadt Oschatz perspektivisch angedacht. Streaming von Sitzungen wird wie in Abbildung 5 zu sehen insgesamt von rund 10 Prozent der untersuchten Kommunen genutzt.

Dies entspricht einer Nutzung in Höhe von rund 18 Prozent durch die Landkreise und kreisfreien Städte und von rund 8 Prozent durch die Großen Kreisstädte. Die Internetübertragung der Sitzungen wenden die Landeshauptstadt Dresden, die Stadt Leipzig, die Große Kreisstadt Görlitz, die Große Kreisstadt Borna und die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz an. Sonstige Medien, die in Bezug auf die Sitzungen genutzt werden, sind Printmedien wie das Amtsblatt etc., regionales Fernsehen, der Internetauftritt der Kommune und das Rats- und Bürgerinformationssystem.

Begründet wurde die mehrheitliche Nichtnutzung der modernen Medien darin, dass bisher weder die Bürger noch die Mandatsträger den Wunsch dazu geäußert haben und andere Informationsbereitstellungen wie die Printmedien ausreichend sind. Auf Kreisebene wurde es teilweise durch Kreistagsbeschluss ausgeschlossen. Weiterhin steht die Übertragung der Sitzung im Internet mit ihrem hohen technischen und personellen Bedarf nicht im Verhältnis zum Nutzen, da die Beteiligung der Bürger tendenziell gering ausfällt. Zudem wurde sich gegen die Internetübertragung aus Gründen des Datenschutzes entschieden, der die Möglichkeiten der Kameraeinstellungen enorm eingrenzt und die Übertragung dann ermüdend wirkt. Weiterhin wurde angeführt, dass Probleme nicht vor dem heimischen Bildschirm gelöst werden können, sondern ein persönliches Gespräch zielführender ist.

## **6.2 Ergebnisse der Umfrage zu Internetübertragungen**

Dresden, Leipzig, Görlitz, Borna und Annaberg-Buchholz haben sich aus Gründen des Bürgerinteresses, der leichteren Teilhabe am Willensbildungsprozess, der Sensibilisierung an der Demokratie, der Partizipation, der Transparenz und des Bürgerservices für eine Übertragung ihrer Sitzungen im Internet entschieden. In Dresden ist die Medienöffentlichkeit des Stadtrates in § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden geregelt (siehe Anhang 3). Demnach sind Ton- und Bildaufzeichnungen nur mit schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig. Für die Nutzung und Verbreitung genehmigter Aufzeichnungen ist das schriftliche Einverständnis jedes in Bild bzw. Ton aufgezeichneten Stadtratsmitglieds, welches veröffentlicht werden soll, notwendig. Wird kein Einverständnis erklärt, haben die Medienvertreter gegenüber dem Vorsitzenden eine schriftliche Zusicherung abzugeben, dass diese Personen weder in Bild noch in Ton von ihnen selbst oder von Dritten veröffentlicht werden. Zuhörer sind generell von der Übertragung ausgenommen.

Die Stadt Görlitz hat ebenfalls eine Regelung zur Medienöffentlichkeit in § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates (siehe Anhang 4). Demnach sind Live-Übertragungen und Ton- bzw. Bildaufzeichnungen nur mit der Zustimmung des Stadtrates zulässig. Die Stadtratsmitglieder haben ein Widerspruchsrecht bei Übertragung der eigenen Person. Der Vorsitzende hat das Versagungsrecht der Übertragung bzw. Aufzeichnung, wenn die Sitzung dadurch gestört wird.

Die Stadt Borna hat keine Regelung bezüglich der Medienöffentlichkeit in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung des Stadtrates. In der Sitzung vom 16. Oktober 2014 wird dem Antrag der Stadträte zur Übertragung der Stadtratssitzungen zugestimmt. Die ungekürzte Aufzeichnung der öffentlichen Sitzungen ist über den Internetauftritt von Borna verfügbar und kann in der gleichen Fassung auch anderweitig öffentlich gemacht werden. Verschiedene Kameraeinstellungen, das Setzen von Zeitmarken und die Untertitelung der Aufzeichnung sind möglich.<sup>115</sup> Mit Beschluss vom 25. August 2016 wird die Lieferleistung der Übertragung der Sitzungen an RegioTV Borna vergeben<sup>116</sup>.

In Leipzig gibt es den Live-Stream seit 21. Mai 2014, bereitgestellt durch Mitteldeutsche Online Medien (MOM) Ltd. Nach der Evaluation wurde mit Beschluss vom 8. Juli 2015 entschieden, dass der Live-Stream eine zu geringe Resonanz hat. Neben dem Live-Streaming gibt es nun ein On-Demand-Streaming. Dem Anbieter und anderen anfragenden Medien wird mit Beschluss vom 20. Januar 2016 ein einfaches nicht exklusives Nutzungsrecht am Mitschnitt vom Live-Stream gegeben, das bis zur nächsten Sitzung des Rates gilt. Dieses bein-

---

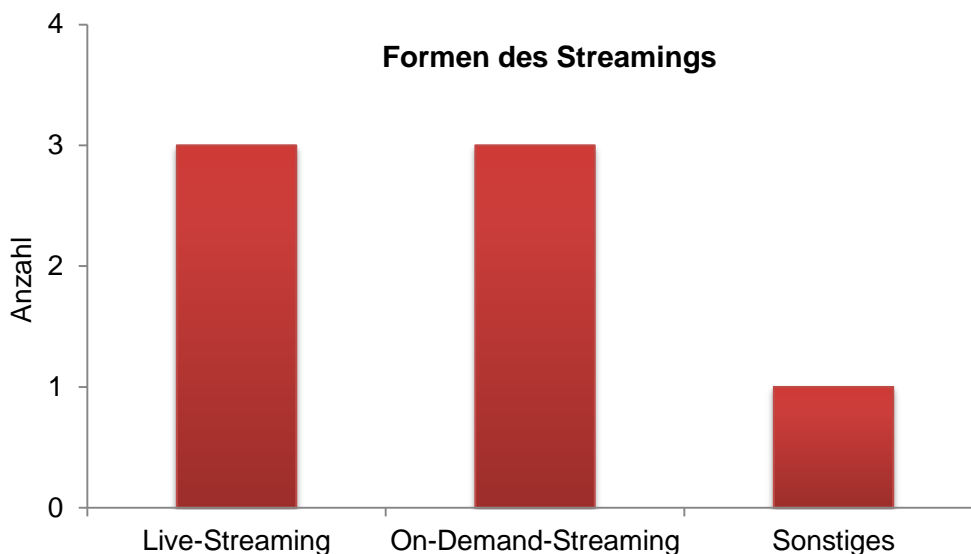
<sup>115</sup> vgl. Stadt Borna (2014): Antrag der Fraktion CDU und weiteren Stadträten. Mehr Öffentlichkeit der Stadtratssitzungen – Übertragung der Stadtratssitzungen. Beschlussvorlage des Stadtrates Borna vom 09.04.2014, Nr. 2014-01043. Online verfügbar unter [https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show\\_pdf.php?\\_typ\\_432=vorl&\\_doc\\_n1=2140904101043.pdf&\\_nk\\_nr=214&\\_nid\\_nr=2140904101043&\\_neu\\_dok=&status=1&sitzungsnummer=ni\\_2009-SR-102&x=18&y=7](https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show_pdf.php?_typ_432=vorl&_doc_n1=2140904101043.pdf&_nk_nr=214&_nid_nr=2140904101043&_neu_dok=&status=1&sitzungsnummer=ni_2009-SR-102&x=18&y=7), zuletzt geprüft am 05.03.2018, S. 1; vgl. Stadt Borna (2014): Öffentliche Niederschrift. 3. Sitzung des Stadtrates. Niederschrift vom 27.09.2017. Online verfügbar unter [https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show\\_pdf.php?\\_typ\\_432=nied&\\_doc\\_n1=ni\\_2014-SR-107\\_oeff.pdf&\\_nk\\_nr=&\\_nid\\_nr=ni\\_2014-SR-107&\\_neu\\_dok=&status=1&x=19&y=5](https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show_pdf.php?_typ_432=nied&_doc_n1=ni_2014-SR-107_oeff.pdf&_nk_nr=&_nid_nr=ni_2014-SR-107&_neu_dok=&status=1&x=19&y=5), zuletzt geprüft am 05.03.2018, S. 10.

<sup>116</sup> vgl. Stadt Borna (2014): Antrag der Fraktion CDU und weiteren Stadträten. Mehr Öffentlichkeit der Stadtratssitzungen – Übertragung der Stadtratssitzungen. Beschlussvorlage des Stadtrates Borna vom 09.04.2014, Nr. 2014-01043. Online verfügbar unter [https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show\\_pdf.php?\\_typ\\_432=vorl&\\_doc\\_n1=2140904101043.pdf&\\_nk\\_nr=214&\\_nid\\_nr=2140904101043&\\_neu\\_dok=&status=1&sitzungsnummer=ni\\_2009-SR-102&x=18&y=7](https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show_pdf.php?_typ_432=vorl&_doc_n1=2140904101043.pdf&_nk_nr=214&_nid_nr=2140904101043&_neu_dok=&status=1&sitzungsnummer=ni_2009-SR-102&x=18&y=7), zuletzt geprüft am 05.03.2018, S. 1; vgl. Stadt Borna (2016): Vergabe von Leistungen: Aufzeichnung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Borna. Beschlussvorlage des Stadtrates Borna vom 28.06.2016, Nr. 2016-00358. Online verfügbar unter [https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show\\_pdf.php?\\_typ\\_432=vorl&\\_doc\\_n1=20162806100357.pdf&\\_nk\\_nr=2016&\\_nid\\_nr=20162806100357&\\_neu\\_dok=&status=1&sitzungsnummer=ni\\_2014-SR-124&x=14&y=7](https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show_pdf.php?_typ_432=vorl&_doc_n1=20162806100357.pdf&_nk_nr=2016&_nid_nr=20162806100357&_neu_dok=&status=1&sitzungsnummer=ni_2014-SR-124&x=14&y=7), zuletzt geprüft am 05.03.2018, S. 1; vgl. Stadt Borna (2016): Vergabe von Leistungen: Aufzeichnung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Borna. Beschluss vom 25.08.2016, Beschlussnummer: 246/20/16. Online verfügbar unter [https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show\\_pdf.php?\\_typ\\_432=beschl&\\_doc\\_n1=ba\\_20162806100357\\_1.pdf&\\_nk\\_nr=&\\_nid\\_nr=ni\\_2014-SR-124&\\_neu\\_dok=&status=&x=20&y=10](https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show_pdf.php?_typ_432=beschl&_doc_n1=ba_20162806100357_1.pdf&_nk_nr=&_nid_nr=ni_2014-SR-124&_neu_dok=&status=&x=20&y=10), zuletzt geprüft am 05.03.2018, S. 1.

haltet die journalistische Aufbereitung. Die einzelnen Stadträte haben ein Widerspruchsrecht.<sup>117</sup> Eine Regelung zur Medienöffentlichkeit in der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung des Stadtrates gibt es nicht.

In Annaberg-Buchholz ist der Live-Stream nur auf internetfähigen Fernsehgeräten über einen speziellen Dienst des regionalen Fernsehsenders verfügbar. Die Aufzeichnungen der Sitzungen werden den Medien angeboten, die diese dann verwenden und zeitversetzt senden können. Eine Regelung in der Hauptsatzung der Stadt, in der Geschäftsordnung des Stadtrates oder in einem Beschluss gibt es nicht. Es handelt sich bei der Tatsache um den allgemeinen Konsens des Stadtrates. Die einzelnen Mandatsträger haben ein Widerspruchsrecht.

Wie in Abbildung 6 zu sehen, nutzen die Kommunen insbesondere das Live-Streaming und das On-Demand-Streaming im Internet. Live-Streaming wird dabei von Leipzig, Görlitz und Dresden angewendet. Die Sitzungen von Borna, Dresden und Leipzig können über On-Demand-Streaming wiedergegeben werden. Wie schon dargestellt, nutzt Annaberg-Buchholz das On-Demand-Streaming über internetfähige Fernsehgeräte des regionalen Fernsehsenders (Sonstiges). In Borna ist der Stream bis zur Aufzeichnung der nächsten Sitzung verfügbar, in Leipzig für jeweils vier Wochen.



**Abbildung 6: Formen des Streamings** (Stand: Februar 2018)

Bei der Übertragung sind die nichtöffentlichen Bereiche ausgeschlossen. In Leipzig und Görlitz finden die Übertragungen der gesamten öffentlichen Teile der

<sup>117</sup> vgl. Stadt Leipzig (2015): Evaluation der Live-Stream-Übertragung der Ratsversammlung. Beschlussvorlage Nr. VI-DS-00971. Beschlussausfertigung der Ratsversammlung vom 20.01.2016. Online verfügbar unter [https://ratsinfo.leipzig.de/bi/\\_\\_\\_tmp/tmp/45081036972512707/972512707/01015975/75-Anlagen/03/Beschlussausfertigung971.pdf](https://ratsinfo.leipzig.de/bi/___tmp/tmp/45081036972512707/972512707/01015975/75-Anlagen/03/Beschlussausfertigung971.pdf), zuletzt geprüft am 06.03.2018.

Sitzungen statt. In Dresden und Borna werden die Redebeiträge der Redner, die die Einwilligung zur Veröffentlichung nicht gegeben haben, nicht übertragen. Zudem werden die Sitzungspausen des Dresdner Stadtrates nicht aufgezeichnet. Die gefilmten Bereiche beziehen sich meist nur auf die Stadträte, das Rednerpult und die Sitzungsleitung. Wie in der Tabelle 2 zu sehen, werden in Görlitz und Annaberg-Buchholz auch die Verwaltungsmitarbeiter aufgezeichnet; in Görlitz wird zudem der Zuhörerbereich gefilmt.

Bereiche	Annaberg-Buchholz	Borna	Dresden	Görlitz	Leipzig
Rednerpult	X		X	X	X
Sitzungsleitung	X		X	X	
Stadträte	X	X	X	X	
Zuhörerbereich				X	
Verwaltungsmitarbeiter	X			X	

**Tabelle 2: Gefilmte Bereiche im Sitzungssaal (Stand: Februar 2018)**

Die Kommunen nutzen ein bis zwei meist fest positionierte Kameras, lediglich in Görlitz gibt es eine bewegliche Kamera. Die Einverständniserklärungen der übertragenen Personen werden unterschiedlich eingeholt. In Dresden und in Görlitz werden diese ständig, das heißt zu jeder Sitzung erneut, eingeholt. Bei beiden gibt es, wie festgestellt, eine Regelung in der Geschäftsordnung. In Borna wird das Einverständnis erklärt, in dem man sich in einen zum Filmen ausgewiesenen Bereich begibt. Nach vorheriger Erklärung und entsprechenden Hinweisen erklären die Stadträte in Annaberg-Buchholz, die Sitzungsleitung und die Verwaltungsmitarbeiter ihr Einverständnis durch Betreten des Sitzungsraumes. Eine Einschränkung der Sitzungsöffentlichkeit liegt nicht vor, da Zuschauer nicht gefilmt werden und daher kein Einverständnis abgeben müssen.

Störungen bei diesem Streaming-Dienst kommen selten vor und werden schnell durch die Stadt und den Dienstleister einzelfallbezogen behoben. Hinweise aus der Bevölkerung wurden bisher nur durch die Landeshauptstadt Dresden realisiert. So wurde die Untertitelung des Streams (Anzeige des Redners und des Tagesordnungspunktes) eingeführt. Bei besonderen Themen kann ein Gebärdendolmetscher eingesetzt werden.<sup>118</sup>

<sup>118</sup> vgl. Landeshauptstadt Dresden (2015): Verbesserung des Livestreamings von Stadtratssitzungen. Beschluss zu A0065/15. Beschlussausfertigung der Sitzung vom 09.07. bis 10.07.2015, Sitzungsnummer SR/013/2015. Online verfügbar unter <http://ratsinfo.dresden.de/getfile.php?id=215689&type=do&>, zuletzt geprüft am 05.03.2018; vgl. Landeshauptstadt Dresden (2016): Beschlusskontrolle zu A0065/15 (Sitzungsnummer: SR/013/2015). Verbesserung des Livestreamings

Die durchschnittlichen Zugriffszahlen je Sitzungstermin schwanken sehr stark; von wenigen bis 1.500 Nutzer greifen auf den Stream zurück.<sup>119</sup> Die meisten Nutzer hat Görlitz mit 1.000 bis 1.500 Nutzern. Wie in Tabelle 3 ersichtlich, reichen die Kosten des Streamingangebotes pro Jahr von 4.320 Euro in Annaberg-Buchholz bis 25.000 Euro in Dresden.

<b>Annaberg-Buchholz</b>	<b>Borna</b>	<b>Dresden</b>	<b>Görlitz</b>	<b>Leipzig</b>
4.320 Euro	ca. 10.000 Euro	ca. 25.000 Euro	Ohne Auskunft	ca. 6.000 Euro

**Tabelle 3: Kosten des Streamingsangebotes pro Jahr** (Stand: Februar 2018)

Bei der Einführung der Streamingangebote gab es in den untersuchten Kommunen Probleme. Bei allen war die Frage der Zustimmung der betroffenen Personen (Stadträte, Verwaltungsmitarbeiter, Zuhörer) problematisch. Gelöst wurde dieses datenschutzrechtliche Problem indem man die Personen, die nicht eingewilligt haben, nicht aufzeichnet. In Leipzig gibt es zudem die Widerrufsmöglichkeit. In Dresden gab es außerdem technische Probleme wegen Übertragungs-, Rechner- oder Softwareausfällen. Schwierigkeiten dieser Art treten jedoch weniger häufig auf. Aufgetretene finanzielle Probleme löste die Stadt Görlitz durch Sponsoring. Unklar sind außerdem die Veröffentlichungs- und Aufbewahrungsfristen des Materials.

Zusammenfassend kann man sagen, dass laut der Umfrage moderne Medien in den sächsischen Kommunen eher verhalten genutzt werden. Internetübertragungen werden insbesondere von größeren Städten angeboten. Wenn moderne Medien in den kleineren Kommunen genutzt werden, dann wird eher auf soziale Medien wie Facebook, Twitter, Youtube etc. zurückgegriffen.

---

der Stadtratssitzungen. Beschlusskontrolle vom 21.11.2016. Online verfügbar unter <http://ratsinfo.dresden.de/getfile.php?id=278151&type=do&>, zuletzt geprüft am 05.03.2018.  
<sup>119</sup> ausf. dazu Landeshauptstadt Dresden (2016): Livestreaming der Stadtratssitzungen. AF1457/16. Beantwortung der Anfrage vom 19.12.2016. Online verfügbar unter <http://ratsinfo.dresden.de/getfile.php?id=282244&type=do&>, zuletzt geprüft am 05.03.2018; Stadt Leipzig (2015): Evaluation der Live-Stream-Übertragung der Ratsversammlung. Beschlussvorlage Nr. VI-DS-00971. Anlage 1 zur Vorlage „Evaluation der Live-Stream-Übertragung der Ratsversammlung“. Online verfügbar unter [https://ratsinfo.leipzig.de/bi/\\_\\_\\_tmp/tmp/45081036972512707/972512707/01015975/75-Anlagen/01/VI-DS-00971Anlage1.pdf](https://ratsinfo.leipzig.de/bi/___tmp/tmp/45081036972512707/972512707/01015975/75-Anlagen/01/VI-DS-00971Anlage1.pdf), zuletzt geprüft am 06.03.2018.

## **7 Chancen und Nutzen der Übertragung der Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane im Internet für die Bürger und die Kommunen**

Die Medien schaffen für die Gesellschaft eine einheitliche Informationsbasis, die zu der politischen Willensbildung beiträgt. Sie fungieren als Mittler zwischen Staat und dem Bürger.<sup>120</sup> Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist in der Demokratie der Kommunen deswegen von großer Bedeutung, weil er den Medienvertretern Zutritt zu den Sitzungen verschafft. Neue technische Entwicklungen und das neue Medienverhalten der Bürger können jedoch Reaktionen der Gemeinden und Landkreise erfordern. Moderne Medien, insbesondere die Übertragung der Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane im Internet, bieten Chancen sowie Nutzen für Bürger und die Kommunen gleichermaßen.

### **7.1 Chancen und Nutzen für die Bürger**

Übertragungen der Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane im Internet sind für den interessierten Bürger eine bequeme Möglichkeit dem Verhandlungsverlauf zu folgen. Auf Knopfdruck kommt das Geschehen des Sitzungsraums nach Hause.<sup>121</sup>

Die Bürger können mit den im Internet angebotenen Übertragungen die Potentiale der Technik vollends ausnutzen. Das Abspielen der Inhalte ist durch leistungsfähige Endgeräte, stabiles Internet sowie rapiden Übertragungsraten (nahezu) in Echtzeit zu jeder Tageszeit und von fast jedem Ort abrufbar. Die Inhalte brauchen nicht dauerhaft gespeichert werden.<sup>122</sup> Mithilfe der Technik können demnach selbst Bürger, die an der Teilnahme der Sitzung vor Ort verhindert oder körperlich beeinträchtigt sind, dem Sitzungsgeschehen folgen. Etwaige Reisekosten entfallen.

Übertragungen im Internet können die Informationsfreiheit und die Rundfunkfreiheit der Bürger stärken. Sie haben neben der reinen Saalöffentlichkeit und den Printmedien eine weitere Möglichkeit Informationen über das Sitzungsgeschehen in Bild und Ton zu erhalten. Weiterhin wird das Demokratieprinzip in Form einer elektronischen Demokratie ergänzt und die Kontroll- und Transparenzfunktion des Öffentlichkeitsgrundsatzes sowie die Beteiligung der Bürger unterstützt.<sup>123</sup>

---

<sup>120</sup> vgl. Bamberger, Medienöffentlichkeit im Lichte der Rundfunkfreiheit, ZUM 2001, S. 374.

<sup>121</sup> vgl. Wohlfarth, Ratsarbeit unter laufender Kamera - Saal- oder Medienöffentlichkeit? LKRZ (4) 2011, S. 130; vgl. Wacker/Supper, Liveübertragungen von Ratssitzungen im Internet, RDV (3) 2013, S. 147.

<sup>122</sup> vgl. Busch, Zur urheberrechtlichen Einordnung der Nutzung von Streamingangeboten, GRUR (6) 2011, S. 496.

<sup>123</sup> vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 646; vgl. Scheidler/Schmucker,



## 7.2 Chancen und Nutzen für die Kommunen

Mithilfe der Möglichkeit der Übertragung des Sitzungsgeschehens kommunaler Vertretungsorgane können die Gemeinden und Landkreise unterschiedlichste Bevölkerungsgruppen erreichen. Über diesen weiteren Informationskanal kann das Interesse der Bevölkerung an der örtlichen Politik zusätzlich geweckt und der Selbstverwaltungsgedanke bei den Bürgern gestärkt werden.<sup>124</sup>

Von dem gestärkten Demokratieprinzip und den verbesserten Partizipationsmöglichkeiten, sofern sie genutzt werden, profitieren die Kommunen ebenso wie die Bürger. Das Angebot der Übertragung könnte von Seiten der Gemeinden und Landkreise insoweit erweitert werden, dass man Web 2.0 – Basistechniken an diese koppelt. Über Feeds oder Foren könnten Bürger das Geschehen kommentieren, worauf das Vertretungsorgan und die Verwaltung im weiteren Verlauf eingehen könnten.

Durch die Aufzeichnung des Sitzungsgeschehens und einer themenbezogenen Aufbereitung wäre auch ein Beitrag zum Wissensmanagement im Sinne der Wissensbewahrung und -verteilung in der Kommune möglich. Daten, Fakten und Argumentationen zu den behandelten Themen im Vertretungsorgan können durch Bild und Ton leichter nachvollziehbar gemacht werden. Möglich wäre die Einbindung der geschnittenen themenbezogenen Aufzeichnungen in ein Rats- und Bürgerinformationssystem.

Die deutsche Gesellschaft ist durch die Digitalisierung und die Demographie heterogener geworden. Mithilfe der Internetübertragung von Sitzungen könnte man diesen „Megatrends“<sup>125</sup> begegnen. Informationen sollten analog sowie digital angeboten werden, um die unterschiedlichen Altersgruppen zu erreichen.<sup>126</sup> In strukturschwachen Gebieten mit großflächigen Gemeinden könnte die Übertragung des Sitzungsgeschehens im Internet das Hindernis von weiten Entfernungen zum Sitzungssaal überbrücken und so die Erreichbarkeit für Jung und Alt sichern.

---

Probleme der Sitzungsöffentlichkeit im Kommunalrecht, *Verwaltungsrundschau* 2017, S. 52; vgl. Wacker/Supper, Liveübertragungen von Ratssitzungen im Internet, *RDV* (3) 2013, S. 147; vgl. Wohlfarth, Ratsarbeit unter laufender Kamera - Saal- oder Medienöffentlichkeit? *LKRZ* (4) 2011, S. 131.

<sup>124</sup> vgl. Wacker/Supper, Liveübertragungen von Ratssitzungen im Internet, *RDV* (3) 2013, S. 147.

<sup>125</sup> Hansen, Digitalisierung und Demografie - Wenn zwei Megatrends aufeinandertreffen, *innovative Verwaltung* (5) 2017, S. 44.

<sup>126</sup> vgl. Hansen, Digitalisierung und Demografie - Wenn zwei Megatrends aufeinandertreffen, *innovative Verwaltung* (5) 2017, S. 44.

## **8 Probleme und Risiken bei der Übertragung von Sitzungen der kommunalen Vertretungsorgane im Internet**

Die unmittelbare Übertragung der Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane im Internet wirft schwierige Rechtsfragen auf. Die Mitgliedschaftsrechte der Mandatsträger, die Funktionsfähigkeit des Vertretungsorgans, das Demokratieprinzip und die verschiedenen Persönlichkeitsrechte müssen gleichzeitig gewahrt sein.<sup>127</sup> Da die Mitgliedschaftsrechte, die Funktionsfähigkeit des Vertretungsorgans und auch das Demokratieprinzip schon in den verschiedenen Gerichtsentscheidungen erörtert und beleuchtet wurden, bezieht sich das Folgende auf die gefährdeten Persönlichkeitsrechte sowie technische, organisatorische und finanzielle Probleme und Risiken.

### **8.1 Gefährdete Persönlichkeitsrechte**

Gegen die Erweiterung der Öffentlichkeit der Sitzungen durch Übertragungen im Internet sprechen vor allem die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder des Vertretungsorgans, der dort beschäftigten Verwaltungsmitarbeiter, der Zuschauer und derer, die Inhalt der Beratung und Diskussionen sind.

Die Persönlichkeit wird in abgestufter Weise geschützt. Man unterscheidet drei Schutzsphären: die Individualsphäre, die Privatsphäre und die Intimsphäre. Die Individualsphäre, auch Sozialsphäre genannt, wird nur vor Diskriminierungen im öffentlichen, das heißt im wirtschaftlichen und beruflichen, Wirken geschützt. Die Privatsphäre umfasst den Lebensbereich, den andere Menschen nur durch Zustimmung betreten. Die Intimsphäre umfasst die zu schützende Welt der Gefühle und Gedanken jedes Einzelnen.<sup>128</sup> Die Mitglieder des Organs und die Sitzungsleitung sind lediglich im Rahmen der Sozialsphäre geschützt, während die Verwaltungsmitarbeiter und die Zuschauer in ihrer Privatsphäre betroffen sein können. Die Persönlichkeitsrechte der Mandatsträger wären nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen und bei Diskriminierungen verletzt. Eine Einzelfallprüfung ist bei Äußerungen und Bewegungen etc. von Verwaltungsmitarbeitern und Zuschauern notwendig.<sup>129</sup>

---

<sup>127</sup> vgl. Weidemann, Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit - Sitzungsöffentlichkeit von Ratssitzungen im Wandel, KommJur 2017, S. 282.

<sup>128</sup> vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 647; vgl. Scheidler/Schmucker, Probleme der Sitzungsöffentlichkeit im Kommunalrecht, Verwaltungsrundschau 2017, S. 56.

<sup>129</sup> vgl. VG des Saarlandes, Urteil vom 25.03.2011, 3 K 501/10 - juris, Rn. 43; vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 647; vgl. Scheidler/Schmucker, Probleme der Sitzungsöffentlichkeit im Kommunalrecht, Verwaltungsrundschau 2017, S. 56.

### 8.1.1 Urheberrecht und Kunsturheberrecht

Aussagen von Personen drücken deren Intellekt aus und sind damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützt. § 48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 48 Abs. 2 UrhG umfasst nur urheberrechtliche Verwertungsbefugnisse, das bedeutet die Einschränkung der privaten Rechte am gesprochenen Wort, und nicht den öffentlich-rechtlichen Gestaltungsanspruch auf Ton- und Bildaufzeichnungen.<sup>130</sup>

Kunsturheberrechtlich wird die Übertragung von Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane im Internet in der Literatur unterschiedlich bewertet. Werden Personen fotografiert oder gefilmt, könnte das Recht am eigenen Bild, als eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, verletzt sein. Für die Verbreitung und Veröffentlichung der Aufnahmen gilt grundsätzlich das Einwilligungserfordernis des Betroffenen gemäß § 22 S. 1 KunstUrhG. Für relative Personen der Zeitgeschichte, zu denen man die Mitglieder des Vertretungsorgans gemäß dem Urteil des VG Saarland vom 25. März 2011<sup>131</sup> zählen kann, gilt die Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG.<sup>132</sup> Der Sächsische Datenschutzbeauftragte vertritt eine andere Auffassung des Rechts. Als zusammenfassende Berichterstattung bei zeitgeschichtlichen Ereignissen hält er Ausschnitte der Sitzung des Gremiums via Funk und Fernsehen datenschutzrechtlich noch für verhältnismäßig, sofern der Zuschauerbereich ausgenommen ist und die Mandatsträger informiert sind (vgl. auch §§ 22, 23 KunstUrhG). Die vollständige Wiedergabe der Sitzung in Bild und Ton ist ein weitergehender Eingriff in die verschiedenen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Das Informationsinteresse an Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane bezieht sich gerade nicht auf die Allgemeinheit<sup>133</sup>, sondern um einen beschränkten Wirkungskreis des Organs. Die Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistages sind ehrenamtlich tätig. Die Vertretungsorgane sind keine Parlamente. Die Mandatsträger verfügen weder über Indemnität noch über Immunität. Es handelt sich nicht um eine „Gemeinschaft relativer Personen der Zeitgeschichte“<sup>134</sup>. Abgeleitet aus § 22 KunstUrhG und

---

<sup>130</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 03.08.1990, 7 C 14/90 – juris, Rn. 17; vgl. Menke in: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 13; a. A. Scheidler/Schmucker, Probleme der Sitzungsöffentlichkeit im Kommunalrecht, Verwaltungsrundschau 2017, S. 56; vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 647.

<sup>131</sup> Die Entscheidung kann entsprechend für die Sitzungsleitung angewendet werden.

<sup>132</sup> vgl. VG des Saarlandes, Urteil vom 25.03.2011, 3 K 501/10 - juris, Rn. 43; vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 647; vgl. Scheidler/Schmucker, Probleme der Sitzungsöffentlichkeit im Kommunalrecht, Verwaltungsrundschau 2017, S. 56; a. A. Wacker/Supper, Liveübertragungen von Ratssitzungen im Internet, RDV (3) 2013, S. 149.

<sup>133</sup> vgl. Wacker/Supper, Liveübertragungen von Ratssitzungen im Internet, RDV (3) 2013, S. 149.

<sup>134</sup> Sächsischer Landtag (2007): Schutz des Persönlichkeitsrechts im öffentlichen Bereich. 13. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Drucksache 4/10370. Online verfügbar unter [https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb\\_inhalt/oeb/taetigkeitsberichte/13\\_TB.pdf](https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/oeb/taetigkeitsberichte/13_TB.pdf), zuletzt geprüft am 29.11.2017, S. 81.

dem darin enthaltenen Recht am eigenen Bild, sieht er die Einwilligung jedes einzelnen Gemeinderats- bzw. Kreistagsmitglieds deshalb als erforderlich an.<sup>135</sup> Die freiwillige Einwilligung könnte jedoch durch die Fraktionsdisziplin und der gewünschten einheitlichen Außendarstellung der Fraktion beeinflusst sein.<sup>136</sup>

### 8.1.2 Sächsische Datenschutzregelungen

Datenschutzrechtlich betrachtet man in Bezug auf die Übertragung der Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane die Präsenz in Bild und Ton als „Datenpaket“.<sup>137</sup> Der Datenschutz konkretisiert dahingehend die bisher genannten Persönlichkeitsrechte.<sup>138</sup> Grundlegend sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das heißt jeder Einzelne ist gegen eine „unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten“<sup>139</sup> geschützt. Die informationelle Selbstbestimmung findet ihre Grenze in überwiegenden Allgemeininteressen.<sup>140</sup>

Zur richtigen Bewertung der Anforderungen des Datenschutzes ist die Unterscheidung notwendig, wer die Aufzeichnung und die anschließende Übertragung im Internet vornimmt bzw. veranlasst hat. Rundfunkbetreiber sind gemäß § 41 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) privilegiert. Personen, die durch die Berichterstattung in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt worden sind, haben nur Rechte zur Auskunft, Berichtigung und Gegendarstellung.<sup>141</sup> Die Privilegierung setzt jedoch Tatsächlichkeit, Aktualität, Kontinuität, eine professionelle Arbeitsweise und die Strukturierung und Selektivität nach der voraussichtlichen gesellschaftlichen Relevanz voraus.<sup>142</sup>

Für Kommunen, die die Übertragung der Sitzungen im Internet selbst veranlassen, gilt das Sächsische Datenschutzgesetz (SächsDSG). Gemäß § 4 Abs. 1 SächsDSG sind die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zu-

---

<sup>135</sup> vgl. Sächsischer Landtag (2007): Schutz des Persönlichkeitsrechts im öffentlichen Bereich. 13. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Drucksache 4/10370. Online verfügbar unter [https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb\\_inhalt/oeb/taetigkeitsberichte/13\\_TB.pdf](https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/oeb/taetigkeitsberichte/13_TB.pdf), zuletzt geprüft am 29.11.2017, S. 80 ff.; vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S. 122.

<sup>136</sup> vgl. Wohlfarth, Ratsarbeit unter laufender Kamera - Saal- oder Medienöffentlichkeit? LKRZ (4) 2011, S. 134.

<sup>137</sup> vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 648.

<sup>138</sup> vgl. Cancik, Die Öffentlichkeit von Ratssitzungen: im Saal, im Rundfunk oder im Internet?, Nds-VBl. (1) 2015, S. 15.

<sup>139</sup> BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 – juris, Rn. 149.

<sup>140</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 – juris, Rn. 149 f.; ausf. dazu Zilkens, Datenschutz in der Kommunalverwaltung. Recht - Technik – Organisation, 2., völlig neu bearb. und wesentl. erw. Aufl., Berlin 2008, S. 54 ff.

<sup>141</sup> vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 648; vgl. Scheidler/Schmucker, Probleme der Sitzungsöffentlichkeit im Kommunalrecht, Verwaltungsrundschau 2017, S. 56.

<sup>142</sup> vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 648.

lässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eine Einwilligung abgibt. Personenbezogene Daten sind „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person“<sup>143</sup>. Die Verarbeitung findet durch Speichern und Übermitteln statt. Speichern ist dabei „das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von personenbezogenen Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung“<sup>144</sup> (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsDSG). Wie schon festgestellt (Gliederungspunkt 3.2), findet eine Speicherung, wenn auch unbemerkt, sowohl beim On-Demand-Streaming wie auch beim Live-Streaming statt, da die Mediendatei bei beiden Verfahren einmal komplett in den Zielrechner kopiert wird. Übermittlung ist das „Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (Empfänger)“<sup>145</sup> (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 SächsDSG). Die Übertragung von Sitzungen kommunaler Vertretungsorgane im Internet ist eine weltweite Übermittlung personenbezogener Daten an viele nicht bestimmbar Personen.<sup>146</sup>

Wie schon dargestellt regeln weder § 37 SächsGemO noch § 33 SächsLKrO die Medienöffentlichkeit öffentlicher Sitzungen des Vertretungsorgans, damit liegt keine Rechtsvorschrift im Sinne des Datenschutzes vor. Nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSG gilt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Erforderlichkeitsgrundsatz. Die öffentlichen Stellen dürfen nur die in legitimer Weise benötigten personenbezogenen Daten verarbeiten. Fraglich ist demnach, ob die Medienöffentlichkeit das mildeste Mittel ist, um den Öffentlichkeitsgrundsatz zu wahren. Der Sitzungsöffentlichkeit ist bereits mit der Saalöffentlichkeit gedient. Jahrzehntlang hat diese in Verbindung mit Journalistenberichten ausgereicht.<sup>147</sup> Daraus folgt, dass derartige Aufzeichnungen nur zulässig sind, wenn diese mit dem Einverständnis der Betroffenen passieren. Eine entsprechende Geschäftsordnungsregelung bzw. Hauptsatzungsregelung wäre eine Möglichkeit<sup>148</sup>. Da es sich um innere Angelegenheiten des Vertretungsorgans handelt und das indivi-

---

<sup>143</sup> § 3 Abs. 1 SächsDSG (Stand: 31.07.2011)

<sup>144</sup> Zilkens, Datenschutz in der Kommunalverwaltung. Recht - Technik – Organisation, 2., völlig neu bearb. und wesentl. erw. Aufl., Berlin 2008, S.106

<sup>145</sup> vgl. Zilkens, Datenschutz in der Kommunalverwaltung. Recht - Technik – Organisation, 2., völlig neu bearb. und wesentl. erw. Aufl., Berlin 2008, S.109.

<sup>146</sup> vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Live-Übertragungen aus öffentlichen Gemeinderatssitzungen, SSG Mitteilungen (18) 2012, Aktenzeichen: 022.2; Nr. 613/12, S. 3.

<sup>147</sup> vgl. Wacker/Supper, Liveübertragungen von Ratssitzungen im Internet, RDV (3) 2013, S. 150 f.

<sup>148</sup> vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 648; vgl. Scheidler/Schmucker, Probleme der Sitzungsöffentlichkeit im Kommunalrecht, Verwaltungsrundschau 2017, S. 56; vgl. Weidemann, Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit - Sitzungsöffentlichkeit von Ratssitzungen im Wandel, KommJur 2017, S. 284; vgl. Sächsischer Landtag (2007): Schutz des Persönlichkeitsrechts im öffentlichen Bereich. 13. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Drucksache 4/10370. Online verfügbar unter [https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb\\_inhalt/ueb/taetigkeitsberichte/13\\_TB.pdf](https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/ueb/taetigkeitsberichte/13_TB.pdf), zuletzt geprüft am 29.11.2017, S. 82.

duelle Persönlichkeitsrecht nicht berührt ist, benötigt man nicht das Einverständnis jedes einzelnen Mandatsträgers. Zulässig sind Aufzeichnungen der Mandatsträger demnach, wenn es eine Einzelfallregelung, die mit der Mehrheit des Vertretungsorgans beschlossen wurde, oder wenn es eine entsprechende Geschäftsordnungsregelung gibt.<sup>149</sup>

Anders verhält es sich bei den Verwaltungsmitarbeitern und Zuschauern einer öffentlichen Sitzung. Lediglich der Hinweis auf die erweiterte Sitzungsöffentlichkeit vorm Betreten des Sitzungsraumes reicht nicht aus und könnte willige Zuschauer sogar an ihrem Zugangsrecht hindern.<sup>150</sup> Diese müssen vorher ihr individuelles Einverständnis zu Bild- und Tonaufnahmen geben, da es sich datenschutzrechtlich um eine „Übermittlung personenbezogener Daten weltweit an eine Vielzahl unbestimmter Personen“<sup>151</sup> handelt.<sup>152</sup> In jedem Einzelfall muss eine umfassende Einwilligung des Betroffenen vorliegen, es gilt der Grundsatz der informierten Einwilligung (§ 4 Abs. 3 SächsDSG, § 4a BDSG). Der Betroffene muss für die Entscheidung eine angemessene Überlegungsfrist haben und darf nicht unter Druck gesetzt werden. Der Widerruf des Einverständnisses muss zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen möglich sein.<sup>153</sup> In der Praxis ist es oft nicht praktikabel von jedem Zuschauer das entsprechende Einverständnis einzuholen. Aus diesem Grund wird empfohlen, den Zuschauerbereich nicht aufzuzeichnen. Für die Aufzeichnung der Verwaltungsmitarbeiter ist der Aufwand weniger gering. Dennoch sollte dies genauestens abgewogen werden. Zudem wird empfohlen

---

<sup>149</sup> vgl. Menke in: Quecke et al., Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, 2004, § 37 SächsGemO, Rn. 13, vgl. Sponer, in: Sponer et al., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, 2005, § 37 SächsGemO, S. 2; vgl. Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit. Handkommentar mit ergänzenden Vorschriften, 3., überarb. Aufl. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2004, S. 104; vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S. 120 f.

<sup>150</sup> vgl. Wacker/Supper, Liveübertragungen von Ratssitzungen im Internet, RDV (3) 2013, S. 150.

<sup>151</sup> Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Live-Übertragungen aus öffentlichen Gemeinderatssitzungen, SSG Mitteilungen (18) 2012, Aktenzeichen: 022.2; Nr. 613/12, S. 3.

<sup>152</sup> vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S. 120 f., vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Live-Übertragungen aus öffentlichen Gemeinderatssitzungen, SSG Mitteilungen (18) 2012, Aktenzeichen: 022.2; Nr. 613/12, S. 3 f.; vgl. Sächsischer Landtag (2007): Schutz des Persönlichkeitsrechts im öffentlichen Bereich. 13. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Drucksache 4/10370. Online verfügbar unter [https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb\\_inhalt/oeb/taetigkeitsberichte/13\\_TB.pdf](https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/oeb/taetigkeitsberichte/13_TB.pdf), zuletzt geprüft am 29.11.2017. S. 82; vgl. Landesbeauftragter für den Datenschutz (2009 bis 2011): X. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Sachsen-Anhalt. Online verfügbar unter [https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesamter/LfD/PDF/binary/Informationen/Veroeffentlichungen/Taetigkeitsberichte/TB\\_10/10-Taetigkeitsbericht\\_2009-2011.pdf](https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesamter/LfD/PDF/binary/Informationen/Veroeffentlichungen/Taetigkeitsberichte/TB_10/10-Taetigkeitsbericht_2009-2011.pdf), zuletzt geprüft am 05.03.2018, S. 120.

<sup>153</sup> vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S. 121 f.; vgl. Wacker/Supper, Liveübertragungen von Ratssitzungen im Internet, RDV (3) 2013, S. 151.

die Zulassung der Medienöffentlichkeit in einem einstimmigen Beschluss des Vertretungsorgans herbeizuführen.<sup>154</sup>

Weiterhin ist zu beachten, dass die Themen und Diskussionen in den öffentlichen Sitzungen auch personenbezogene Daten enthalten, bei denen die weltweite Veröffentlichung zu überdenken und, soweit sie nicht anonymisiert sind, eine wirksame Einwilligung einzuholen ist.<sup>155</sup> Aus diesen Gründen wird eine zeitversetzte Übertragung empfohlen.<sup>156</sup>

Sobald die gespeicherten Daten für die Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind, sind sie zu löschen.<sup>157</sup>

## 8.2 Technische Probleme und Risiken

Risiken mit einem technischen Bezug bestehen schon bei der Aufzeichnung der Sitzungen der Vertretungsorgane. Es ist ein schmaler Grat zwischen einer für den Zuschauer am Bildschirm interessanten Sitzung und der Funktionsfähigkeit des Organs und damit eines geordneten Sitzungsablaufs. Die Sitzung wird schon beeinflusst durch die Positionierung der Kameras, der Scheinwerfer und anderer Geräte sowie durch die verlegten Kabel und die Aktionen des Bedienungspersonals der Geräte.<sup>158</sup>

Eine statische Kamera, die den Sitzungsverlauf weniger stört, macht das Anschauen der oft stundenlangen Sitzungen weniger reizvoll als eine bewegliche Kamera mit verschiedenen Motiven, Perspektiven, Schwenks und Zooms. Der Kameramann, der für eine bewegliche Kamera notwendig ist, kann wiederum die Funktionsfähigkeit des Organs beeinträchtigen.<sup>159</sup>

Zudem ist schon bei der Aufzeichnung eine Manipulation des Geschehens möglich, wenn auch beim Live-Streaming weniger tiefgreifend als beim On-Demand-Streaming. Durch verschiedene Kameras, verschiedene Perspektiven und Bildausschnitte und durch Aufhellung sowie Verdunklung ist die unterschiedliche Darstellung von Personen möglich.<sup>160</sup> Beim On-Demand-Streaming können zu-

---

<sup>154</sup> vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S. 122 f.; vgl. Horn, Moderne Medien in Ratssitzung und Gerichtsverhandlung, ZJS (3) 2012, S. 345.

<sup>155</sup> vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 649 f.

<sup>156</sup> vgl. Scheidler/Schmucker, Probleme der Sitzungsöffentlichkeit im Kommunalrecht, Verwaltungsrundschau 2017, S. 56.

<sup>157</sup> vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Live-Übertragungen aus öffentlichen Gemeinderatssitzungen, SSG Mitteilungen (18) 2012, Aktenzeichen: 022.2; Nr. 613/12, S. 4.

<sup>158</sup> vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 649.

<sup>159</sup> Antwort der Stadt Freiberg in der im Rahmen dieser Bachelorarbeit durchgeführten Befragung

<sup>160</sup> vgl. Wohlfarth, Ratsarbeit unter laufender Kamera - Saal- oder Medienöffentlichkeit? LKRZ (4) 2011, S. 132; vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 649; vgl. Weidemann,

dem noch die Schriftzüge zu den Redebeiträgen hinzugefügt werden oder lediglich bestimmte Bildausschnitte genutzt werden. Jeder Eingriff seitens des Aufzeichnenden beeinflusst die Meinungsbildung des vor dem Bildschirm sitzenden Bürgers. Bei Internetübertragungen könnte zu dem das Risiko der „verstärkte[n] Politikinszenierung, [der] Bedienung von Zuschauereffekten und eines teilweise Abgleitens in die Unterhaltung“<sup>161</sup> bestehen.

Übertragungen im Internet führen zwangsläufig zur Speicherung und dauerhaften Abrufbarkeit des Aufgezeichneten auf der ganzen Welt. Es findet eine Loslösung von Ort und Zeit des Geschehens statt.<sup>162</sup> Die weltweite Veröffentlichung ist mit der Möglichkeit einer automatisierten Auswertung mithilfe von Suchmaschinen verbunden. Damit liegt dieser Art der Datenübermittlung ein völlig anderer Sachverhalt als in der gemäß Gesetz vorgesehenen Sitzungsöffentlichkeit zugrunde.<sup>163</sup> Ob das Informationsinteresse der Bürger diese weltweite Veröffentlichung der Erörterungen zu örtlichen Angelegenheiten rechtfertigt, ist fraglich.<sup>164</sup>

### **8.3 Organisatorische und ortsrechtliche Probleme und Risiken**

Zu allererst sollte vor Einführung der Medienöffentlichkeit geprüft werden, ob die dafür notwendige Technik in den Sitzungssaal integriert werden kann bzw. darf. Besonders bei Sitzungsräumen in historischen Gebäuden dürfte der Denkmalschutz eine Rolle spielen.<sup>165</sup>

Der Politikverdrossenheit der Bevölkerung kann entgegen gewirkt werden, indem organisiert wird, dass sich die handelnden Personen auf die Medienöffentlichkeit einstellen. Demnach sollte die Tagesordnung attraktiv nach den Interessen des Publikums ausgestaltet werden. Häufig diskutierte Themen sollten am Anfang der Sitzung behandelt werden. Weiterhin sollte die Sitzung zeitlich begrenzt werden. Unterstützt werden könnte dies durch kompetente, klare und kurze Debattebeiträge. Es sollte auf einen wertschätzenden Umgang unter den Mandatsträgern, auf Vermeidung von diskreditierenden Zwischenrufen und auf angemessene Bekleidung aller Betroffenen geachtet werden.<sup>166</sup> So könnten ehrverletzende

---

Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit - Sitzungsöffentlichkeit von Ratssitzungen im Wandel, KommJur 2017, S. 284.

<sup>161</sup> Wohlfarth, Ratsarbeit unter laufender Kamera - Saal- oder Medienöffentlichkeit? LKRZ (4) 2011, S. 134.

<sup>162</sup> vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 646; vgl. Scheidler/Schmucker, Probleme der Sitzungsöffentlichkeit im Kommunalrecht, Verwaltungsrundschau 2017, S. 55.

<sup>163</sup> vgl. Petri/Haag, Gemeinderatssitzungen zwischen Schutz des Persönlichkeitsrechts und öffentlichem Interesse am Informationszugang, BayVBl. (6) 2014, S. 164.

<sup>164</sup> vgl. Wacker/Supper, Liveübertragungen von Ratssitzungen im Internet, RDV (3) 2013, S. 148.

<sup>165</sup> Antwort der Stadt Oschatz in der im Rahmen dieser Bachelorarbeit durchgeführten Befragung.

<sup>166</sup> vgl. Weidemann, Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit - Sitzungsöffentlichkeit von Ratssitzungen im Wandel, KommJur 2017, S. 284.



oder sonstige rechtlich problembehaftete Äußerungen vor allem beim Live-Stream vermieden werden.

Da der sächsische Gesetzgeber bezüglich der Medienöffentlichkeit keine Vorgaben macht, sollte die Kommune selbst abwägen, ob sie diese für sich aus Gründen der Rechtsklarheit regelt. In Frage kommt eine Regelung in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung. Vorteilhaft bei einer Bestimmung in der Geschäftsordnung ist, dass diese jederzeit durch den Gemeinderat änderbar ist, wird demgegenüber aber nicht mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen<sup>167</sup>. Die Regelung in der Hauptsatzung hat eine höhere rechtliche Verbindlichkeit, benötigt die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder (qualifizierte Mehrheit<sup>168</sup>) und ist damit höher legitimiert. Auch aus dem Grund, dass persönliche Rechte der Mitglieder des Vertretungsorgans, der Verwaltungsmitarbeiter und der Zuschauer berührt werden können, ist eine Regelung in der Hauptsatzung vorzuziehen.<sup>169</sup>

Weiterhin ist das Einholen der schriftlichen Einwilligungen der Mitglieder des Vertretungsorgans zu Beginn der Wahlperiode zu organisieren. Von Dritten, insbesondere von Verwaltungsmitarbeitern, Zuschauern oder externen Fachleuten, ist ebenso eine informierte Einwilligung einzuholen. Durch vorformulierte Erklärungen könnte das Verfahren vereinfacht werden. Zudem sollte der Umgang mit spontanen Widerrufen, insbesondere beim Live-Stream, organisiert sein. Aus diesen Gründen empfiehlt sich eine zeitversetzte Übertragung dem Live-Stream vorzuziehen.<sup>170</sup>

#### **8.4 Finanzielle Probleme und Risiken**

Aus finanzieller Sicht sind insbesondere die Kosten für Personal und Technik zu beachten, sofern die Kommune die Übertragung im Internet selbst durchführen möchte. In einer Beschlussvorlage des Dresdner Stadtrates zum Live-Streaming wurden die Kosten dafür einmal geschätzt<sup>171</sup>. Da in der Landeshauptstadt noch kein Bereich der Verwaltung Erfahrung mit Live-Streaming hatte, würden voraussichtlich Anschaffungskosten für Kameras, geeignete Laptops und ein geeigne-

---

<sup>167</sup> vgl. Binus/Sponer/Koolman (Hg.), Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 1. Auflage. Wiesbaden 2016, § 38 SächsGemO, Rn. 10.

<sup>168</sup> ausf. dazu Binus/Sponer/Koolman (Hg.), Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, 1. Auflage. Wiesbaden 2016, § 4 SächsGemO, Rn. 5.

<sup>169</sup> vgl. Weidemann, Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit - Sitzungsöffentlichkeit von Ratssitzungen im Wandel, KommJur 2017, S. 284.

<sup>170</sup> vgl. Landeshauptstadt München (2012): Mehr Bürgerbeteiligung durch Live-Stream. Beschluss des gemeinsamen Verwaltungs- und Personalausschusses/Stadtplanungs- und Bauausschusses/Finanzausschusses vom 21. November 2012 (VB). Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 07297. Online verfügbar unter <https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/2819197.pdf>, zuletzt geprüft am 13.03.2018, S. 5 f.

<sup>171</sup> vgl. Landeshauptstadt Dresden (2013): Livestreaming von Stadtratssitzungen. Vorlage Nr.: V1986/12 vom 22.03.2013. Online verfügbar unter <http://ratsinfo.dresden.de/getfile.php?id=127090&type=do&>, zuletzt geprüft am 06.03.2018, S. 3 f.

tes Mischpult in Höhe von mindestens 10.000 Euro anfallen. Da aus Sicherheitsgründen das Streaming nicht über das städtische Rechenzentrum laufen sollte, kommen Kosten in Höhe von 1.500 bis 2.000 Euro jährlich für das Anmieten von externen Kapazitäten hinzu. Die Personalkosten für die Bedienung der technischen Geräte in der Sitzung, die Nachbearbeitung der Aufzeichnungen zu Archivzwecken und für die Wartung der Geräte wurden von der Landeshauptstadt auf mindestens 12.000 Euro netto jährlich geschätzt. Die Kosten für einen externen Anbieter betragen mindestens 700 Euro netto je Sitzung. Geht man von einem dreiwöchentlichen Rhythmus der Sitzungen aus<sup>172</sup>, würden sich die Kosten für einen externen Anbieter auf rund 11.900 Euro netto jährlich belaufen. Die technischen Voraussetzungen, die die Anbieter stellten, konnten teils schon von der Landeshauptstadt erfüllt werden. Die Landeshauptstadt entschied sich aufgrund des hohen organisatorischen und technischen Aufwandes für die Vergabe an den externen Anbieter Dresden Fernsehen<sup>173</sup>.

Die Stadt Leipzig geht in der Beschlussvorlage vom 8. Juli 2015<sup>174</sup> von einer Bearbeitungsgebühr des Anbieters in Höhe von 210,00 Euro netto pro Ratsversammlung für die Nutzung des Livestreams und des Mitschnittes auf leipzig.de aus. Jährlich ergibt dies eine finanzielle Belastung von 2.730 Euro netto.

Die finanziellen Auswirkungen sind in den jeweiligen Kommunen unterschiedlich. Wahrscheinlich werden viele der Kommunen, die eine Übertragung der Sitzungen des Vertretungsorgans möchten, auf externe Anbieter zurückgreifen, da der personelle und technische Aufwand einer „Eigenproduktion“ nicht im Verhältnis zum Nutzen steht. Ein Vergleich zwischen den regionalen Anbietern des Streamings ist kaum möglich, da auch die Ausgestaltung und der Umfang der Übertragung, die Wünsche und Eigenheiten der jeweiligen Kommune beachtet werden müssen. Insbesondere in kleineren Kommunen sind diese Summen schon von großer Bedeutung. Die haushälterischen Konsequenzen sollten bei beiden Varianten demnach nicht missachtet werden.

---

<sup>172</sup> § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

<sup>173</sup> vgl. Landeshauptstadt Dresden (2013): Livestreaming von Stadtratssitzungen. Vorlage Nr.: V1986/12 vom 22.03.2013. Online verfügbar unter

<http://ratsinfo.dresden.de/getfile.php?id=127090&type=do&>, zuletzt geprüft am 06.03.2018, S. 3 f.

<sup>174</sup> vgl. Stadt Leipzig (2015): Evaluation der Live-Stream-Übertragung der Ratsversammlung. Beschlussvorlage Nr. VI-DS-00971. Anlage 2 zur Vorlage „Evaluation der Live-Stream-Übertragung der Ratsversammlung“. Finanzielle Auswirkungen Live-Stream Ratsversammlung 05/2014 bis 12/2018. Online verfügbar unter

[https://ratsinfo.leipzig.de/bi/\\_\\_\\_tmp/tmp/45081036972512707/972512707/01015975/75-Anlagen/02/VI-DS-00971Anlage2.pdf](https://ratsinfo.leipzig.de/bi/___tmp/tmp/45081036972512707/972512707/01015975/75-Anlagen/02/VI-DS-00971Anlage2.pdf), zuletzt geprüft am 06.03.2018.

## 9 Fazit und Ausblick

Die kritische Auseinandersetzung mit der Thematik der modernen Medien in kommunalen Vertretungsorganen lässt zusammenfassend sagen, dass die Saalöffentlichkeit für das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip ausreichend ist.<sup>175</sup> Der Medienöffentlichkeit stehen einige Probleme entgegen, die es zu lösen gilt. Obwohl in der Rechtsprechung schon andere Positionen vertreten werden, besteht in Sachsen nach herrschender Meinung kein Anspruch auf diese erweiterte Öffentlichkeit. Der Gesetzgeber hat keine Regelung in der Sächsischen Gemeindeordnung bzw. in der Sächsischen Landkreisordnung getroffen. Den Wandel des Öffentlichkeitsgrundsatzes kommunaler Vertretungsorgane in Sachsen gibt es in den Kommunen zum großen Teil noch nicht. Die Nutzung moderner Medien ist derzeit noch eher verhalten. Insbesondere die Übertragung der Sitzungen im Internet wird meist nur von größeren Städten genutzt.

Eine Reaktion seitens des Gesetzgebers zur Regelung von Bild-, Video- bzw. Tonbandaufnahmen wäre aus Gründen der Rechtsklarheit vorteilhaft. Da es bereits untergerichtliche Entscheidungen gibt, die von einem rundfunkspezifischen Anspruch auf die Medienöffentlichkeit ausgehen und auch sächsische Kommunen von Dritten mit diesem Thema konfrontiert werden könnten, sollte der Gesetzgeber auch in Sachsen eine Regelung finden. Ohne eine Regelung verzichtet Sachsen auf sein Bestimmungsrecht und nimmt damit Unklarheiten in Kauf. Mit einer Vorschrift würde der Freistaat dem Schutz der Persönlichkeitsrechte nach den entsprechenden Stufen Rechnung tragen können. Eine entsprechende Regelung könnte die Modalitäten der Medienöffentlichkeit mitgestalten. Möglich wäre zudem die Bestimmung von Ausschlussmöglichkeiten, die im Einzelfall die Funktionsfähigkeit des Vertretungsorgans garantieren. Die dadurch begrenzten Aufzeichnungsmöglichkeiten stellen einen Kompromiss zwischen der reinen Saalöffentlichkeit und der Medienöffentlichkeit dar.<sup>176</sup> Die Vorschrift könnte sich an den bereits bestehenden Regelungen in den anderen Bundesländern orientieren. Möglich und wahrscheinlich wäre die Festlegung, dass eine Hauptsatzungsregelung der Kommune die Zulässigkeit von Medien und damit die Übertragung der Sitzungen im Internet bestimmt und ausgestaltet. Diese Regelung würde das Selbstorganisationsrecht der Kommunen spiegeln.

Es bedarf bei der von der Gemeinde selbst oder von Dritten veranlassten Medienöffentlichkeit immer einer grundlegenden Entscheidung des Vertretungsor-

---

<sup>175</sup> vgl. Horn, *Moderne Medien in Ratssitzung und Gerichtsverhandlung*, ZJS (3) 2012, S. 346.

<sup>176</sup> vgl. Cancik, *Die Öffentlichkeit von Ratssitzungen: im Saal, im Rundfunk oder im Internet?*, Nds-VBl. (1) 2015, S. 16.

gans<sup>177</sup>. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sollten die Kommunen, auch ohne Regelung durch den sächsischen Gesetzgeber, die Ausgestaltung der Übertragung der Sitzungen im Internet in ihrer Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung des Vertretungsorgans regeln. Je nach Einzelfall der Kommune kann man mit einer solchen Vorschrift der Funktionsfähigkeit des Vertretungsorgans und dem Schutz der freien Rede Rechnung tragen.

Aus Sicht des Schutzes der Persönlichkeitsrechte ist derzeit die rechtssicherste Lösung die Vorbehaltslösung. Da es sich um innere Angelegenheiten des Vertretungsorgans handelt und das individuelle Persönlichkeitsrecht der Mitglieder nicht berührt ist, benötigt man kein Einverständnis jedes einzelnen Mandatsträgers. Zulässig sind Aufzeichnungen der Mandatsträger demnach, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vertretungsorgans diesen zustimmt.<sup>178</sup> Empfohlen wird aber ein einstimmiger Beschluss.<sup>179</sup> Für die Zuhörer und die Verwaltungsmitarbeiter im Sitzungssaal gelten der Grundsatz der informierten Einwilligung und das jederzeitige Widerrufsrecht. Für die Zuhörerschaft ist das Einholen einer solchen Einwilligung kaum praktikabel. Aus diesen Gründen sollten die Zuschauer von der Aufzeichnung ausgenommen werden.<sup>180</sup> Die sicherste Lösung ist wahrscheinlich, dass die Kamera statisch lediglich auf das Rednerpult gerichtet ist.<sup>181</sup> Darunter leidet jedoch die Attraktivität der Übertragung.

Obwohl die erweiterte Medienöffentlichkeit via Streaming viele Vorteile und Chancen für die Kommune und Bürger bringt, birgt sie viele rechtliche, technische, organisatorische und finanzielle Probleme und Risiken, die für die meisten insbesondere kleineren Kommunen kaum zu stemmen sind. Den Anforderungen an eine moderne Verwaltung kann auf diesem Weg schwerlich begegnet werden. Alternativ besteht aber die Möglichkeit der Nutzung von sozialen Medien. Diese werden in Sachsen schon öfter in Bezug auf Sitzungen der Vertretungsorgane verwendet als die Übertragung im Internet. Zudem ist die Nutzung sozialer Medien schneller, einfacher und weniger kostenintensiv. Bei dieser Variante sind dennoch die Funktionsfähigkeit des Vertretungsorgans, die Mitgliedschaftsrechte, die Rechte der Persönlichkeit und des Datenschutzes zu beachten.<sup>182</sup>

---

<sup>177</sup> vgl. Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 650.

<sup>178</sup> vgl. Horn, Moderne Medien in Ratssitzung und Gerichtsverhandlung, ZJS (3) 2012, S. 346.

<sup>179</sup> vgl. Sächsischer Städte- und Gemeindetag (Hg.), Taschenbuch für die Ratsarbeit, Dresden 2014, S. 122.

<sup>180</sup> vgl. Horn, Moderne Medien in Ratssitzung und Gerichtsverhandlung, ZJS (3) 2012, S. 346; vgl. Wacker/Supper, Liveübertragungen von Ratssitzungen im Internet, RDV (3) 2013, S. 151.

<sup>181</sup> vgl. Wacker/Supper, Liveübertragungen von Ratssitzungen im Internet, RDV (3) 2013, S. 151.

<sup>182</sup> ausf. dazu Papsthart, "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld, BayVBl. (21) 2013, S. 650; ausf. dazu Scheidler/Schmucker, Probleme der Sitzungsöffentlichkeit im Kommunalrecht, Verwaltungsrundschau 2017, S. 57.

# **Anhang**

## **Anhangsverzeichnis**

<b>Anhang 1:</b> Umfrage zum Wandel des Öffentlichkeitsgrundsatzes durch den Einsatz moderner Medien .....	XI
<b>Anhang 2:</b> Liste der befragten Kommunen.....	XVI
<b>Anhang 3:</b> Auszug der Geschäftsordnung des Stadtrates Dresden der Landeshauptstadt Dresden.....	XVIII
<b>Anhang 4:</b> Auszug der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Görlitz .....	XX

## **Anhang 1: Umfrage zum Wandel des Öffentlichkeitsgrundsatzes durch den Einsatz moderner Medien**

### *Umfrage zum Wandel des Öffentlichkeitsgrundsatzes durch den Einsatz moderner Medien*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meines Studiums der „Allgemeinen Verwaltung“ an der Hochschule Meißen (FH) schreibe ich meine Bachelorarbeit, in der ich mich mit dem **Wandel des Öffentlichkeitsgrundsatzes in kommunalen Vertretungsorganen durch den Einsatz moderner Medien** befasse.

In der Bachelorarbeit beabsichtige ich die verschiedenen Formen der Medienöffentlichkeit in den Gemeinderats- bzw. Kreistagssitzungen darzustellen sowie die Chancen und Risiken der modernen Medien zu ermitteln. Weiterhin möchte ich anfallende Probleme sammeln und Lösungsansätze aufzeigen.

Diese Befragung dient der Ermittlung, inwieweit moderne Medien in Bezug auf den Öffentlichkeitsgrundsatz in den sächsischen Gemeinden und Landkreisen schon verwendet werden, welche Probleme bestehen/bestanden und wie diese gelöst wurden.

Diese Umfrage findet freiwillig statt. Die Daten und Aussagen dienen einzig zur Bearbeitung meiner Bachelorarbeit und werden vertraulich behandelt. Gegebenenfalls werden einige Gebietskörperschaften namentlich in der Arbeit erwähnt. Ein Personenbezug erfolgt nicht. Mit der Beantwortung tragen Sie zu einem großen Teil zur Bearbeitung bei. Der Zeitaufwand beläuft sich auf etwa zehn Minuten.

Der Fragebogen kann zwischengespeichert werden und zu einem späteren Zeitpunkt weiter bearbeitet werden. Ich bitte Sie den ausgefüllten Fragebogen an die unten genannte E-Mail-Adresse **bis zum 1. Dezember 2017** zurück zu schicken.

Sofern gewünscht übersende ich Ihnen gern auf persönliche Mailanfrage ([richter.annemarie@t-online.de](mailto:richter.annemarie@t-online.de)) die Auswertung sowie die Ergebnisse der Befragung.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme.

Annemarie Richter

Anlage: Fragebogen

*Fragebogen zum Wandel des Öffentlichkeitsgrundsatzes in kommunalen  
Vertretungsorganen durch den Einsatz moderner Medien*

**1. Welche modernen Medien/Instrumente – bezogen auf den Öffentlichkeitsgrundsatz – nutzen Sie als Verwaltung in Gemeinderats-/Kreistagssitzungen bzw. in den Ausschüssen?**

- Live-Übertragung in einen Nebenraum  ja  nein

*Gründe für die Nutzung/Nichtnutzung:*

- Übertragung im Internet  ja  nein

*Gründe für die Nutzung/Nichtnutzung:*

- Soziale Medien (bspw. Twitter)  ja  nein

*Gründe für die Nutzung/Nichtnutzung:*

- Sonstige Medien und Instrumente, die Sie nutzen:

*Gründe für die Nutzung/Nichtnutzung:*

- Keines der oben genannten Möglichkeiten

**2. In welcher Form werden die Sitzungen übertragen?**

- Live-Streaming (parallel laufend, nahezu in Echtzeit, einmalige Übertragung)
- On-Demand-Streaming (Wiedergabe auf Anfrage zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach Abschluss der Sitzung)

Sonstiges:

2

3. Wenn Sie das Instrument der Übertragung im Internet nutzen, findet diese während der gesamten Sitzung statt (komplette Übertragung der Gemeinderatssitzung)?

ja  nein

Wenn nein, was wird nicht übertragen?

4. Welcher Bereich wird im Sitzungssaal gefilmt?

- Rednerpult
- Sitzungsleitung
- Stadträte
- Zuhörerbereich
- Verwaltungsmitarbeiter
- Sonstiges:

5. Wie viele Kameras werden eingesetzt?

Anzahl:

6. Wie ist die Kameraposition?

- fest
- beweglich
- beides, abhängig von

7. Auf welche Art und Weise werden die Einverständniserklärungen der zu übertragenden Personen eingeholt?

- ständig (zu jeder Sitzung erneute Erklärung)
- Regelung in der Hauptsatzung
- automatisch durch Betreten des Sitzungsraumes (mit vorheriger Erklärung und Hinweisen)
- automatisch durch Ausweisung von Bereichen, die gefilmt werden und nicht gefilmt werden



8. Wie wird mit Störungen (Ausfall einer Internetverbindung, Störungen beim Zugriff auf die Internetseite der Kommune etc.) umgegangen?

9. Konnten bisher Hinweise der Bürger zur Verbesserung der Übertragung aufgenommen werden?

ja

nein

Wenn ja, welche Hinweise wurden umgesetzt?

10. Wie wird Ihr Angebot der Übertragung im Internet von den Bürgern angenommen?

- Durchschnittliche Anzahl der Zugriffe auf die Übertragung eines Sitzungstermins im Internet:

- Andere Resonanz:

- Keine Auskunft möglich

11. Wie hoch sind die Kosten für die Übertragung der Sitzungen des Gemeinderates/Kreistages im Internet pro Jahr?

**12. Welche Probleme traten bei der Einführung dieses Übertragungsinstrumentes auf?**

→ Verwendete(s) Instrument(e):

- Technische Probleme  ja  nein

Wenn ja, welche:

Gelöst durch:

- Datenschutzrechtliche Probleme  ja  nein

Wenn ja, welche:

Gelöst durch:

- Finanzielle Probleme  ja  nein

Wenn ja, welche:

Gelöst durch:

- Sonstige Probleme:

Gelöst durch:

**Vielen Dank für Ihre Teilnahme!**

## Anhang 2: Liste der befragten Kommunen

<b>Nr.</b>	<b>Gemeinde/Landkreis</b>	<b>Große Kreisstadt, Kreisfreie Stadt oder Landkreis</b>	<b>Einwohnerzahl Stand: 31. Dezember 2016*</b>
1.	Annaberg-Buchholz, Stadt	Große Kreisstadt	20.292
2.	Aue, Stadt	Große Kreisstadt	16.235
3.	Auerbach/Vogtl., Stadt	Große Kreisstadt	18.779
4.	Bautzen, Stadt	Große Kreisstadt	39.963
5.	Bischofswerda, Stadt	Große Kreisstadt	11.169
6.	Borna, Stadt	Große Kreisstadt	19.319
7.	Brand-Erbisdorf, Stadt	Große Kreisstadt	9.640
8.	Chemnitz, Stadt	Kreisfreie Stadt	246.353
9.	Coswig, Stadt	Große Kreisstadt	20.841
10.	Crimmitschau, Stadt	Große Kreisstadt	18.982
11.	Delitzsch, Stadt	Große Kreisstadt	24.815
12.	Dippoldiswalde, Stadt	Große Kreisstadt	14.478
13.	Döbeln, Stadt	Große Kreisstadt	23.823
14.	Dresden, Stadt	Kreisfreie Stadt	547.172
15.	Eilenburg, Stadt	Große Kreisstadt	15.578
16.	Flöha, Stadt	Große Kreisstadt	10.894
17.	Freiberg, Stadt	Große Kreisstadt	41.642
18.	Freital, Stadt	Große Kreisstadt	39.361
19.	Glauchau, Stadt	Große Kreisstadt	22.925
20.	Görlitz, Stadt	Große Kreisstadt	55.904
21.	Grimma, Stadt	Große Kreisstadt	28.322
22.	Großenhain, Stadt	Große Kreisstadt	18.268
23.	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	Große Kreisstadt	14.820
24.	Hoyerswerda, Stadt	Große Kreisstadt	33.552
25.	Kamenz, Stadt	Große Kreisstadt	15.153
26.	Leipzig, Stadt	Kreisfreie Stadt	571.088
27.	Limbach-Oberfrohna, Stadt	Große Kreisstadt	24.113
28.	Löbau, Stadt	Große Kreisstadt	15.003
29.	Marienberg, Stadt	Große Kreisstadt	17.254
30.	Markkleeberg, Stadt	Große Kreisstadt	24.477
31.	Meißen, Stadt	Große Kreisstadt	27.984
32.	Mittweida, Stadt	Große Kreisstadt	14.907

33.	Niesky, Stadt	Große Kreisstadt	9.543
34.	Oelsnitz/Vogtl., Stadt	Große Kreisstadt	10.435
35.	Oschatz, Stadt	Große Kreisstadt	14.609
36.	Pirna, Stadt	Große Kreisstadt	38.187
37.	Plauen, Stadt	Große Kreisstadt	65.049
38.	Radeberg, Stadt	Große Kreisstadt	18.491
39.	Radebeul, Stadt	Große Kreisstadt	33.826
40.	Reichenbach im Vogtland, Stadt	Große Kreisstadt	21.112
41.	Riesa, Stadt	Große Kreisstadt	30.894
42.	Rochlitz, Stadt	Große Kreisstadt	5.832
43.	Schkeuditz, Stadt	Große Kreisstadt	17.900
44.	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	Große Kreisstadt	17.191
45.	Sebnitz, Stadt	Große Kreisstadt	9.817
46.	Stollberg/Erzgeb., Stadt	Große Kreisstadt	11.333
47.	Torgau, Stadt	Große Kreisstadt	20.062
48.	Weißwasser/O.L., Stadt	Große Kreisstadt	16.660
49.	Werdau, Stadt	Große Kreisstadt	20.905
50.	Wurzen, Stadt	Große Kreisstadt	16.293
51.	Zittau, Stadt	Große Kreisstadt	25.723
52.	Zschopau, Stadt	Große Kreisstadt	9.490
53.	Zwickau, Stadt	Große Kreisstadt	90.515
54.	Erzgebirgskreis	Landkreis	344.136
55.	Landkreis Bautzen	Landkreis	304.691
56.	Landkreis Görlitz	Landkreis	258.337
57.	Landkreis Leipzig	Landkreis	258.333
58.	Landkreis Meißen	Landkreis	243.889
59.	Landkreis Mittelsachsen	Landkreis	310.505
60.	Landkreis Nordsachsen	Landkreis	198.063
61.	Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge	Landkreis	246.066
62.	Landkreis Zwickau	Landkreis	322.099
63.	Vogtlandkreis	Landkreis	231.051

\*abrufbar unter:

[https://www.statistik.sachsen.de/download/010\\_GB-Bev/Bev\\_Z\\_Gemeinde\\_akt.pdf](https://www.statistik.sachsen.de/download/010_GB-Bev/Bev_Z_Gemeinde_akt.pdf)

(zuletzt geprüft am 2. März 2018)

[https://www.statistik.sachsen.de/download/010\\_GB-Bev/Bev\\_Z\\_Kreis\\_akt.pdf](https://www.statistik.sachsen.de/download/010_GB-Bev/Bev_Z_Kreis_akt.pdf)

(zuletzt geprüft am 2. März 2018)

## **Anhang 3: Auszug der Geschäftsordnung des Stadtrates Dresden der Landeshauptstadt Dresden**

### **Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden\***

**Vom 25. Februar 2010**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 14/10 am 09.04.10,  
geändert in Nr. 1-2/12 vom 12.01.12,  
in Nr. 40/14 vom 02.10.14 und in Nr. 30-31/15 vom 30.07.15  
zuletzt in Nr. 21/2017 vom 26.05.17

[...]

## **2. Abschnitt Durchführung der Sitzungen des Stadtrates**

### **§ 6**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

**(1)** Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörerinnen/Zuhörer sind beim Einlass zur Sitzung in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass ihnen Äußerungen des Beifalles oder Missfallens untersagt sind. Zuhörerinnen/Zuhörer, die hiergegen verstoßen, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister aus dem Sitzungssaal verweisen und sie entfernen lassen.

**(2)** Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt selbst zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters zulässig.

Die Nutzung und Verbreitung genehmigter Aufzeichnungen bedarf des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Stadtrates, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll. <sup>3</sup>)

Das Einverständnis kann im Einzelfall oder durch allgemein bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister hinterlegte Erklärung abgegeben werden. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Stadtrates, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, haben die Medienvertreter gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich zuzusichern, dass sie diese Personen weder in Ton- noch in Bildbeiträgen veröffentlichen und auch Dritten keine Veröffentlichung ermöglichen werden; andernfalls darf den Medienvertretern die Genehmigung von Ton- und Bildaufzeichnungen nicht erteilt werden.

**(3)** In nicht öffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder die Rechte und Interessen Dritter eine nicht öffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Dies ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten zu prüfen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfer- gebnisses (§ 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO).

**(4)** Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

<sup>3</sup>) *Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 30-31/15 vom 30.07.15, Seite 16*  
*52. EL, Juni 2017*

[...]

\*aufrufbar unter:

[https://www.dresden.de/media/pdf/satzungen/geschaeftsordnung\\_stadtrat.pdf](https://www.dresden.de/media/pdf/satzungen/geschaeftsordnung_stadtrat.pdf)  
(zuletzt aufgerufen am 2. März 2018)

## **Anhang 4: Auszug der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Görlitz**

**Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5 S. 146) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz am 11.09.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:\***

[...]

### **§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Live-Übertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit Zustimmung des Stadtrates zulässig. Einzelne Mitglieder des Stadtrates können der Übertragung der eigenen Person vor der Sitzung widersprechen. Der Vorsitzende hat das Recht, die Übertragung bzw. Aufzeichnung zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

[...]

\*aufrufbar unter: <https://www.goerlitz.de/uploads/02-Buerger-Dokumente/Ortsrecht/Geschaeftsordnung.pdf> (zuletzt abgerufen am 2. März 2018)

## Literaturverzeichnis

- Bamberger**, Christian (2001): Medienöffentlichkeit im Lichte der Rundfunkfreiheit. In: ZUM, S. 373–378.
- Binus**, Karl-Heinz; **Sponer**, Wolf-Uwe; **Koolman**, Sebo (Hg.) (2016): Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar. 1. Auflage. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag.
- Blum**, Peter; **Häusler**, Bernd; **Meyer**, Hubert (Hg.) (2017): Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Kommentar. Kommunal- und Schul-Verlag. 4. Auflage. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag.
- Brüggen**, Georg; **Geiert**, Constanze; **Nolden**, Frank (Hg.) (2015): SächsGemO. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen : Kommentar. Dresdner Sachbuchverlag Medien & Recht GmbH. Dresden: Dresdner Sachbuchverlag Medien & Recht.
- Bücken-Thielmeyer**, Detlef; **Grimberg**, Michael; **Miller**, Manfred; **Schneider**, Peter; **Wiegand**, Bernd; **Gundlach**, Ulf; **Frenzel**, Stefan (1994): Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt. Unter Mitarbeit von Dieter Schlempp und Jürgen Leindecker. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag
- Burgi**, Martin (2010): Kommunalrecht. 3. Aufl. München: Beck (Grundrisse des Rechts).
- Busch**, Thomas (2011): Zur urheberrechtlichen Einordnung der Nutzung von Streamingangeboten. In: GRUR (6), S. 496–503.
- Büscher**, Mareile; **Müller**, Judith (2009): Urheberrechtliche Fragestellungen des Audio-Video-Streamings. In: GRUR (6), S. 558–560.
- Cancik**, Pascale (2015): Die Öffentlichkeit von Ratssitzungen: im Saal, im Rundfunk oder im Internet? In: NdsVBl. (1), S. 11–16.
- Darsow**, Thomas; **Gentner**, Sabine; **Glaser**, Klaus-Michael; **Meyer**, Hubert (Hg.) (2014): Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern. 4. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.



- Engels**, Andreas; **Krausnick**, Daniel (2015): Kommunalrecht. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos (NomosLehrbuch).
- Freese**, Herbert; **Schwind**, Joachim (2017): Die "Generalüberholung" des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. In: NdsVBl. (4), S. 97–110.
- Galette**, Alfons; **Borchert**, Hartmut: Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein. Kommentare. Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag Heinig.
- Geis**, Max-Emanuel (2008): Kommunalrecht. Ein Studienbuch. München: Beck (Juristische Kurz-Lehrbücher).
- Gern**, Alfons (2003): Deutsches Kommunalrecht. 3., neu bearb. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verlag-Ges.
- Hansen**, Ines (2017): Digitalisierung und Demografie - Wenn zwei Megatrends aufeinandertreffen. In: innovative Verwaltung (5), S. 44.
- Heckmann**, Dirk (Hg.); **Geuer**, Ermanno; **Pfeifer**, Monika (2012): Zulässigkeit eines Internet-Livestreams aus Gemeindevertretung. Anmerkung zu VG Kassel 3. Kammer, Beschluss vom 7. Februar 2012 - 3 L 109/12.KS. In: jurisPR\_ITR (15), Anmerkung 5.
- Hegele**, Dorothea; **Ewert**, Klaus-Peter (2004): Kommunalrecht im Freistaat Sachsen. 3., neu bearb. Aufl. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden: Boorberg.
- Hoeren**, Thomas (2017): Medienöffentlichkeit im Gericht - die Änderungen des GVG. In: NJW (46), S. 3339–3341.
- Horn**, Robert (2012): Moderne Medien in Ratssitzung und Gerichtsverhandlung. In: ZJS (3), S. 340–346.
- KGSt** (2013): Kommunales Kommunikationsmanagement. Empfehlungen und Handlungsansätze. KGSt-Bericht 8/2013.
- KGSt** (2017): Bürgerservice weiter denken. Impulse zur Neuausrichtung. KGSt-Bericht 9/2017.
- KGSt; Cassini Consulting; Universität Kassel** (2016): Studie: Wie nutzen Kommunen Social Media? KGSt-Bericht 8/2016.
- KGSt; DStGB; Vitako** (2014): Open Data in Kommunen. Positionspapier Nr. 5/2014.

- Menke**, Ulrich (2002): Die Handhabung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in den Gemeinderatssitzungen. In: Sachsenlandkurier (10), S. 470–474.
- Menke**, Ulrich; **Arens**, Helmut (2004): Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar. 4., völlig neu bearb. und erw. Aufl. Stuttgart, Dresden: Kohlhammer; Deutscher Gemeindeverlag (Kommentar).
- Müller**, Ewald; **Wetterich**, Susanne (2005): Rathaus im Klartext. Moderne Bürgerinformation. 1. Aufl. Heidelberg, München, Landsberg, Berlin: Jehle (Die neue Kommunalverwaltung, Band 11).
- Papsthart**, Stefan (2013): "Tweets" aus der Sitzung, "Stadtrat-TV". Live-Berichterstattung von kommunalen Gremien im rechtlichen Spannungsfeld. In: BayVBl. (21), S. 645–651.
- Petri**, Thomas; **Haag**, Claus Peter (2014): Gemeinderatssitzungen zwischen Schutz des Persönlichkeitsrechts und öffentlichem Interesse am Informationszugang. In: BayVBl. (6), S. 161–165.
- Quecke**, Albrecht; **Schmid**, Hansdieter; **Menke**, Ulrich; **Rehak**, Heinrich; **Wahl**, Andreas; **Vinke**, Dr. Harald, **Blazek**, Peter et al. (1993): Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Berlin: Erich Schmidt.
- Rabeling**, Esther (2010): Die Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen in der Rechtsprechung. In: NVwZ (7), S. 411–414.
- Rauber**, David; **Rupp**, Matthias (2017): Hessische Gemeindeordnung. Kommentar. 3. Auflage. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag.
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag** (Hg.) (2012): Live-Übertragungen aus öffentlichen Gemeinderatssitzungen (SSG Mitteilungen, Heft 18/12, Aktenzeichen: 022.2; Nr. 613/12).
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag** (Hg.) (2014): Taschenbuch für die Ratsarbeit. Dresden.
- Scheidler**, Alfred; **Schmucker**, Constanze (2017): Probleme der Sitzungsöffentlichkeit im Kommunalrecht. In: Verwaltungsrundschau (2), S. 52–57.
- Schmidt**, Thorsten Ingo (2011): Kommunalrecht. Tübingen: Mohr Siebeck (Mohr-Lehrbuch).
- Sponer**, Wolf Uwe; **Jacob**, André; **Musall**, Helena; **Musall**, Peter; **Sollondz**, Frank; **Binus**, Karl-Heinz et al. (1993): Kommunalverfassungsrecht Sachsen. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag Heinig.

**Sponer**, Wolf-Uwe; **Jacob**, André; **Menke**, Ulrich (2004): Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit. Handkommentar mit ergänzenden Vorschriften. 3., überarb. Aufl. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden: Boorberg.

**Sponer**, Wolf-Uwe; **Tostmann**, Ralf (2016): Kommunalrecht. 7. Auflage, Rechtsstand: 1.1.2016. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden (Reihe "Sächsische Lehrbriefe", SL 5).

**Wacker**, Peter; **Supper**, Kristin (2013): Liveübertragungen von Ratssitzungen im Internet. In: RDV (3), S. 147–151.

**Weidemann**, Holger (2017): Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit - Sitzungsöffentlichkeit von Ratssitzungen im Wandel. In: KommJur, S. 281–285.

**Wohlfarth**, Jürgen (2011): Ratsarbeit unter laufender Kamera - Saal- oder Medienöffentlichkeit? In: LKRZ (4), S. 130–134.

**Zilkens**, Martin (2008): Datenschutz in der Kommunalverwaltung. Recht - Technik - Organisation. 2., völlig neu bearb. und wesentl. erw. Aufl. Berlin: Erich Schmidt.

## Internetquellenverzeichnis

**Breunig, Christian; van Eimeren, Birgit** (2015): 50 Jahre " Massenkommunikation": Trends in der Nutzung und Bewertung der Medien. In: Media Perspektiven (11), S. 505–525. Online verfügbar unter [http://www.ard-werbung.de/fileadmin/user\\_upload/media-perspektiven/pdf/2015/11-2015\\_Breunig\\_vanEimeren\\_NEU.pdf](http://www.ard-werbung.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2015/11-2015_Breunig_vanEimeren_NEU.pdf), zuletzt geprüft am 02.03.2018.

**Bundeskanzler Willy Brandt** (1969): Regierungserklärung von Bundeskanzler Willy Brandt vor dem Deutschen Bundestag in Bonn am 28. Oktober 1969. Online verfügbar unter [http://www.willy-brandt.de/fileadmin/brandt/Downloads/Regierungserklaerung\\_Willy\\_Brandt\\_1969.pdf](http://www.willy-brandt.de/fileadmin/brandt/Downloads/Regierungserklaerung_Willy_Brandt_1969.pdf), zuletzt geprüft am 09.03.2018.

**Girmann, Thilo**: VV zu § 35 GemO. Hg. v. Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e. V. (Kommunalbrevier). Online verfügbar unter <https://www.kommunalbrevier.de/kommunalbrevier/gemeindeordnung-gemo/2-Kapitel-Verfassung-und-Verwaltung-der-Gemeinden/2-Abschnitt-Gemeinderat/35-oeffentlichkeit-anhoerung/vv/>, zuletzt geprüft am 02.03.2018.

**Gramlich, Ludwig**: Zur "Öffentlichkeit" von Gemeinderatssitzungen. Online verfügbar unter [http://www.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/5691/data/035GramlichZurOeffentlichkeit\\_1982.pdf](http://www.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/5691/data/035GramlichZurOeffentlichkeit_1982.pdf), zuletzt geprüft am 28.11.2017.

**Hessischer Landtag** (2011): Änderungsantrag der Fraktionen CDU und der FDP zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze. Drucksache 18/4031. Online verfügbar unter <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/1/04031.pdf>, zuletzt geprüft am 05.03.2018.

**Landesbeauftragter für den Datenschutz** (2009 bis 2011): X. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Sachsen-Anhalt. Online verfügbar unter [https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesaemter/LfD/PDF/binary/Informationen/Veroeffentlichungen/Taetigkeitsberichte/TB\\_10/10-Taetigkeitsbericht\\_2009-2011.pdf](https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesaemter/LfD/PDF/binary/Informationen/Veroeffentlichungen/Taetigkeitsberichte/TB_10/10-Taetigkeitsbericht_2009-2011.pdf), zuletzt geprüft am 05.03.2018.

**Landeshauptstadt Dresden** (2013): Livestreaming von Stadtratssitzungen. Vorlage Nr.: V1986/12 vom 22.03.2013. Anlage 3. Online verfügbar unter <http://ratsinfo.dresden.de/getfile.php?id=117995&type=do&>, zuletzt geprüft am 06.03.2018.

**Landeshauptstadt Dresden** (2013): Livestreaming von Stadtratssitzungen. Vorlage Nr.: V1986/12 vom 22.03.2013. Online verfügbar unter <http://ratsinfo.dresden.de/getfile.php?id=127090&type=do&>, zuletzt geprüft am 06.03.2018.

**Landeshauptstadt Dresden** (2015): Verbesserung des Livestreamings von Stadtratssitzungen. Beschluss zu A0065/15. Beschlussausfertigung der Sitzung vom 09.07. bis 10.07.2015, Sitzungsnummer SR/013/2015. Online verfügbar unter <http://ratsinfo.dresden.de/getfile.php?id=215689&type=do&>, zuletzt geprüft am 05.03.2018.

**Landeshauptstadt Dresden** (2016): Beschlusskontrolle zu A0065/15 (Sitzungsnummer: SR/013/2015). Verbesserung des Livestreamings der Stadtratssitzungen. Beschlusskontrolle vom 21.11.2016. Online verfügbar unter <http://ratsinfo.dresden.de/getfile.php?id=278151&type=do&>, zuletzt geprüft am 05.03.2018.

**Landeshauptstadt Dresden** (2016): Livestreaming der Stadtratssitzungen. AF1457/16. Beantwortung der Anfrage vom 19.12.2016. Online verfügbar unter <http://ratsinfo.dresden.de/getfile.php?id=282244&type=do&>, zuletzt geprüft am 05.03.2018.

**Landeshauptstadt München** (2012): Mehr Bürgerbeteiligung durch Live-Stream. Beschluss des gemeinsamen Verwaltungs- und Personalausschusses / Stadtplanungs- und Bauausschusses / Finanzausschusses vom 21. November 2012 (VB). Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 07297. Online verfügbar unter <https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/2819197.pdf>, zuletzt geprüft am 13.03.2018.

**Landtag von Sachsen-Anhalt** (2013): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz). Drucksache 6/2247, Online verfügbar unter <http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp6/drs/d2247lge.pdf>, zuletzt geprüft am 05.03.2018.

**Ministerium des Innern des Landes Brandenburg** (2008): Rundschreiben zur Erläuterung der Kommunalverfassung und zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2008. Aufhebungsgrunderlass 6/2008. Online verfügbar unter [http://www.mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1065/080602\\_Rundschreiben%20Kommunalverfassung.pdf](http://www.mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/1065/080602_Rundschreiben%20Kommunalverfassung.pdf), zuletzt geprüft am 02.03.2017.

**Niedersächsischer Landtag** (2016): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven. Drucksache 17/5423, Online verfügbar unter [http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen\\_17\\_7500/5001-5500/17-5423.pdf](http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_17_7500/5001-5500/17-5423.pdf), zuletzt geprüft am 05.03.2018.

**Sächsischer Landtag** (2007): Schutz des Persönlichkeitsrechts im öffentlichen Bereich. 13. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Drucksache 4/10370. Online verfügbar unter [https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb\\_inhalt/oeb/taetigkeitsberichte/13\\_TB.pdf](https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/oeb/taetigkeitsberichte/13_TB.pdf), zuletzt geprüft am 29.11.2017.

**Stadt Borna** (2014): Antrag der Fraktion CDU und weiteren Stadträten. Mehr Öffentlichkeit der Stadtratssitzungen – Übertragung der Stadtratssitzungen. Beschlussvorlage des Stadtrates Borna vom 09.04.2014, Nr. 2014-01043. Online verfügbar unter [https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show\\_pdf.php?\\_typ\\_432=vorl&\\_doc\\_n1=2140904101043.pdf&\\_nk\\_nr=214&\\_nid\\_nr=2140904101043&\\_neu\\_dok=&status=1&sitzungsnummer=ni\\_2009-SR-102&x=18&y=7](https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show_pdf.php?_typ_432=vorl&_doc_n1=2140904101043.pdf&_nk_nr=214&_nid_nr=2140904101043&_neu_dok=&status=1&sitzungsnummer=ni_2009-SR-102&x=18&y=7), zuletzt geprüft am 05.03.2018.

**Stadt Borna** (2014): Öffentliche Niederschrift. 3. Sitzung des Stadtrates. Niederschrift vom 27.09.2017. Online verfügbar unter [https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show\\_pdf.php?\\_typ\\_432=nied&\\_doc\\_n1=ni\\_2014-SR-107\\_oeff.pdf&\\_nk\\_nr=&\\_nid\\_nr=ni\\_2014-SR-107&\\_neu\\_dok=&status=1&x=19&y=5](https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show_pdf.php?_typ_432=nied&_doc_n1=ni_2014-SR-107_oeff.pdf&_nk_nr=&_nid_nr=ni_2014-SR-107&_neu_dok=&status=1&x=19&y=5), zuletzt geprüft am 05.03.2018.

**Stadt Borna** (2016): Vergabe von Leistungen: Aufzeichnung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Borna. Beschlussvorlage des Stadtrates Borna vom 28.06.2016, Nr. 2016-00358. Online verfügbar unter [https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show\\_pdf.php?\\_typ\\_432=vorl&\\_doc\\_n1=20162806100357.pdf&\\_nk\\_nr=2016&\\_nid\\_nr=20162806100357&\\_neu\\_dok=&status=1&sitzungsnummer=ni\\_2014-SR-124&x=14&y=7](https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show_pdf.php?_typ_432=vorl&_doc_n1=20162806100357.pdf&_nk_nr=2016&_nid_nr=20162806100357&_neu_dok=&status=1&sitzungsnummer=ni_2014-SR-124&x=14&y=7), zuletzt geprüft am 05.03.2018.

**Stadt Borna** (2016): Vergabe von Leistungen: Aufzeichnung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Borna. Beschluss vom 25.08.2016, Beschlussnummer: 246/20/16. Online verfügbar unter [https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show\\_pdf.php?\\_typ\\_432=beschl&\\_doc\\_n1=ba\\_20162806100357\\_1.pdf&\\_nk\\_nr=&\\_nid\\_nr=ni\\_2014-SR-124&\\_neu\\_dok=&status=&x=20&y=10](https://sitzungsdienst.kin-sachsen.de/borna/show_pdf.php?_typ_432=beschl&_doc_n1=ba_20162806100357_1.pdf&_nk_nr=&_nid_nr=ni_2014-SR-124&_neu_dok=&status=&x=20&y=10), zuletzt geprüft am 05.03.2018.

**Stadt Leipzig** (2015): Evaluation der Live-Stream-Übertragung der Ratsversammlung. Beschlussvorlage Nr. VI-DS-00971. Anlage 1 zur Vorlage „Evaluation der Live-Stream-Übertragung der Ratsversammlung“. Online verfügbar unter [https://ratsinfo.leipzig.de/bi/\\_\\_\\_tmp/tmp/45081036972512707/972512707/01015975/75-Anlagen/01/VI-DS-00971Anlage1.pdf](https://ratsinfo.leipzig.de/bi/___tmp/tmp/45081036972512707/972512707/01015975/75-Anlagen/01/VI-DS-00971Anlage1.pdf), zuletzt geprüft am 13.03.2018.

**Stadt Leipzig** (2015): Evaluation der Live-Stream-Übertragung der Ratsversammlung. Beschlussvorlage Nr. VI-DS-00971. Anlage 2 zur Vorlage „Evaluation der Live-Stream-Übertragung der Ratsversammlung“. Finanzielle Auswirkungen Live-Stream Ratsversammlung 05/2014 bis 12/2018. Online verfügbar unter [https://ratsinfo.leipzig.de/bi/\\_\\_\\_tmp/tmp/45081036972512707/972512707/01015975/75-Anlagen/02/VI-DS-00971Anlage2.pdf](https://ratsinfo.leipzig.de/bi/___tmp/tmp/45081036972512707/972512707/01015975/75-Anlagen/02/VI-DS-00971Anlage2.pdf), zuletzt geprüft am 13.03.2018.

**Stadt Leipzig** (2015): Evaluation der Live-Stream-Übertragung der Ratsversammlung. Beschlussvorlage Nr. VI-DS-00971. Beschlussausfertigung der Ratsversammlung vom 20.01.2016. Online verfügbar unter [https://ratsinfo.leipzig.de/bi/\\_\\_\\_tmp/tmp/45081036972512707/972512707/01015975/75-Anlagen/03/Beschlussausfertigung971.pdf](https://ratsinfo.leipzig.de/bi/___tmp/tmp/45081036972512707/972512707/01015975/75-Anlagen/03/Beschlussausfertigung971.pdf), zuletzt geprüft am 06.03.2018.



## **Rechtsprechungsverzeichnis**

**Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83-,  
juris

**Bundesverfassungsgericht**, Urteil vom 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95-, juris

**Bundesverwaltungsgericht**, Urteil vom 3. August 1990 - 7 C 14/90-, juris

**Hessischer Verwaltungsgerichtshof**, Urteil vom 31. Oktober 2013  
– 8 C 127/13.N-, juris

**Oberlandesgericht Celle**, Urteil vom 10. Juli 1985 – 13 U 13/85-, NVwZ, Heft 11  
1985, S. 861-862

**Oberverwaltungsgericht des Saarlandes**, Beschluss vom 30. August 2010 - 3  
B 203/10-, juris

**Verwaltungsgericht des Saarlandes**, Beschluss vom 8. Juni 2010 (nicht rechts-  
kräftig) – 11 L 502/10-, Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht,  
Heft 05 vom 18.10.2010, S. 516-519

**Verwaltungsgericht des Saarlandes**, Urteil vom 25. März 2011 – 3 K 501/10-,  
juris

**Verwaltungsgericht Kassel**, Beschluss vom 7. Februar 2012 – 3 L 109/12.KS-,  
juris

## Rechtsquellenverzeichnis

### **Bereinigte Fassung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-**

**Buchholz** auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 1. Januar 2014, beschlossen durch den Stadtrat am 30.01.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, zuletzt durch 1. Änderungssatzung vom 30.01.2014 (Stadtanzeiger Ausgabe 2/2014) bereinigte Fassung der Hauptsatzung

**Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist

**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist

**Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), die zuletzt durch Artikel 21 Abs. 5 (Art. 17 a Abs. 2 Gesetz vom 13.12.2016, S. 335) geändert worden ist

**Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist

**Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) geändert worden ist

**Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO)** in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140) geändert worden ist

**Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist

**Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Görlitz** aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5 S. 146) beschlossen durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz am 11.09.2014

**Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden** vom 25. Februar 2010 veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 14/10 am 09.04.10, geändert in Nr. 1-2/12 vom 12.01.12, in Nr. 40/14 vom 02.10.14 und in Nr. 30-31/15 vom 30.07.15 zuletzt in Nr. 21/2017 vom 26.05.17

**Geschäftsordnung für den Stadtrat Annaberg-Buchholz** aufgrund des § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Jg. 2003, S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) geändert worden ist, beschlossen durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz am 24.09.2009, (Beschluss- Nr. 1243/09/05-StR/02/09)

**Geschäftsordnung für die Ratsversammlung (Stadtrat) der Stadt Leipzig und ihre Ausschüsse** aufgrund von § 38 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Leipzig am 16.07.2014 (Beschluss Nr. RBV-2142/14 der Ratsversammlung vom 16.07.2014)

**Geschäftsordnung für Stadtrat und Ausschüsse der Stadt Borna** aufgrund von § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, Seite 301) beschlossen durch den Stadtrat (SR) der Stadt Borna am 15. Dezember 1994, zuletzt geändert am 08.02.2007

**Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG)** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist

**Gesetz über den Landtag des Saarlandes** Gesetz Nr. 970 vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 517) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2017 (Amtsbl. I S. 576)

**Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz -UrhG)** vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist

**Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG)** vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist

**Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Borna** aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), beschlossen durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Borna am 17.08.2017 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates

**Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Görlitz** in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 25. Februar 2016 in der seit dem 16.03.2016 geltenden Fassung auf Grund des Beschlusses des Stadtrates Nr. STR/0181/14-19 vom 25.02.2016

**Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden** vom 4. September 2014 veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11.09.14, geändert in Nr. 40/14 vom 02.10.14, in Nr. 06/15 vom 05.02.15, in Nr. 20/15 vom 15.05.15, in Nr. 26/15 vom 25.06.15, in Nr. 51-53/15 vom 17.12.15, in Nr.28-29/16 vom 21.07.16, in Nr. 21/2017 vom 26. Mai 2017 und zuletzt in Nr.51-52/2017 vom 21. Dezember 2017

**Hauptsatzung der Stadt Leipzig** aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Leipzig am 16.07.2014 (Beschluss Nr. RBV-2141/14 der Ratsversammlung vom 16.07.2014, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 16 vom 30.08.2014; erneut veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 27.09.2014); geändert mit Beschluss Nr. VI-DS-00936, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 07.03.2015; geändert mit Beschluss Nr. VI-P-01231/VI-A-1351, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 11.07.2015) geändert mit Beschluss Nr. VI-DS-01684-NF-01, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 25.02.2017/2014) geändert

**Hessische Gemeindeordnung (HGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, S. 142), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) geändert worden ist

**Hessische Landkreisordnung (HKO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) geändert worden ist

**Kommunaleselbstverwaltungsgesetz des Saarlandes (KSVG)** vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 682), das zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I 2016, S. 840) geändert worden ist

**Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist

**Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V)** vom 13. Juli 2011, das als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777)

**Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA)** vom 17. Juni 2014, das als Artikel 1 des Gesetz zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GvBl. LSA S. 288) verkündet worden ist

**Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist

**Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO)** in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 94), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140) geändert worden ist

**Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen** vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. 1947, S. 251), die zuletzt durch Art. 95 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Brem.GBl. S. 904) neugefasst worden ist

**Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)** in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, S. 288), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist

**Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 826), die zuletzt durch Artikel 15 Abs. 5 (Art. 17 a Abs. 3 G v. 13.12.2016, S. 335) geändert worden ist

**Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKro)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist

**Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 188), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) geändert worden ist

**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** vom 17. Dezember 2010, das als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 verkündet worden ist und das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) geändert worden ist

**Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG )** vom 9. Februar 2000, das zuletzt durch Art. 8 LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. S. 96) geändert worden ist

**Strafgesetzbuch (StGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist

**Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) geändert worden ist

**Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg** vom 6. Juni 1952 (HmbBl. I 100-a), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 319) geändert worden ist

**Verfassung des Saarlandes (SVerf)** Vom 15. Dezember 1947 \* zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1798)

**Verfassung von Berlin** vom 23. November 1995 (GVBl. 1995, S. 779), die zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 22.03.2016 (GVBl. S. 114) geändert worden ist

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Arbeit sind identisch.

Die Arbeit oder Teile daraus wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, 26. März 2018

Unterschrift

Annemarie Richter